

# BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 12/2023



VERBAND KREISANGEHÖRIGER STÄDTE, MÄRKTE UND GEMEINDEN  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**BAYERISCHER  
GEMEINDETAG**

### /// GUT INFORMIERT

#### ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

### /// IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER UND VERLAG

Bayerischer Gemeindetag,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts;  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Direktor Dr. Franz Dirnberger

#### ANZEIGENVERWALTUNG

Bayerischer Gemeindetag  
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

#### VERANTWORTLICH FÜR

##### REDAKTION UND ANZEIGEN

Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober  
Dreschstraße 8, 80805 München  
Telefon 089 360009-30  
baygt@bay-gemeindetag.de

#### KREATION UND UMSETZUNG

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur  
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

#### DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND

Druckerei Schmerbeck GmbH  
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

#### PAPIER

Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m<sup>2</sup>  
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m<sup>2</sup>

#### ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE

Die Erscheinungsweise ist monatlich.  
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,  
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

#### BILDNACHWEISE

Titelbild: © Katrin Zimmermann  
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

### /// INHALTSVERZEICHNIS

#### 431 QUINTESSENZ

#### 433 EDITORIAL

#### FACHBEITRÄGE

- 434 Dr. Uwe Brandl  
„Abschiedsworte müssen kurz sein wie Liebeserklärungen.“  
Rede zur Verabschiedung vom Hauptgeschäftsführer des  
DStGB Dr. Gerd Landsberg
- 436 Karlheinz Konrad  
Die Grundsteuerreform bei der Finanzverwaltung
- 438 Jennifer Hölzlwimmer  
Die Grundsteuerreform bei Kommunalverwaltung
- 441 Cornelia Hesse  
Zum Abschied – Pfia God und Ade Bayerischer Gemeindetag
- 444 Stefan Hackenberg und Maximilian Melyarki  
6. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung des BayGT
- 448 Eine App wird zur digitalen Kommandozentrale für den  
Glasfasernetzausbau der Lechfeld-Gemeinden
- 451 Datenschutz für Kita und Kindergärten
- 453 Gewalt gegen Einsatzkräfte – Prävention, Ansprechpartner  
und Unterstützungsangebote für Betroffene

#### SERVICE

- 455 Aus dem Verband
- 463 Veranstaltungen
- 465 Seminarangebote  
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen

## WICHTIGES IN KÜRZE

### /// DEUTSCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

#### KURZE ABSCHIEDSWORTE ...

„Abschiedsworte müssen kurze sein wie Liebeserklärungen“ sagte Theodor Fontane, der große deutsche Literat. Diesen Spruch nahm sich Präsident Dr. Uwe Brandl zu Herzen, als er den langjährigen Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, Dr. Gerd Landsberg, bei einer Feierstunde kürzlich in Berlin in den wohlverdienten Ruhestand entließ.

Dr. Gerd Landsberg war über Jahrzehnte die Verkörperung des Dachverbands der Städte- und Gemeindetage in Deutschland. Kaum ein Tag verging, an dem er nicht einen Fernsehauftritt hatte, im Radio interviewt wurde oder Zeitungen über und mit ihm berichteten. Mediengewandt wie kein anderer verstand er es perfekt, zu allen politischen Themen – und waren sie noch so weit weg von den Kommunen – einen Bezug zu den Gemeinden und Städten herzustellen, um eine Position der Kommunen zu formulieren.

Bei den Journalistinnen und Journalisten in Berlin aber auch sonst überall in Deutschland war Dr. Landsberg sehr beliebt, sprach er doch druckreif und bezog klar und deutlich Position. Auf diese Weise machte er den Deutschen Städte- und Gemeindebund in ganz Deutschland bekannt und entwickelte ihn zu „dem“ Sprachrohr der Kommunen.

Was es sonst noch Positives über ihn zu sagen gibt, können Sie der informativen Abschiedsrede von Dr. Brandl entnehmen.

→ Seiten 398 bis 404

### /// GRUNDSTEUERREFORM

#### WAS IST MIT DER GRUNDSTEU- ERREFORM?

Anfang des vergangenen Jahres wurden die Finanzminister der Länder nicht müde, auf die Bedeutung der Grundsteuerreform mit Nachdruck hinzuweisen. Informationskampagnen wurden gestartet, Diskussionsrunden durchgeführt und die steuerzahlenden Bürgerinnen und Bürger auf einen Abgabetermin mit entsprechendem Nachdruck hingewiesen. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger waren mit dem Ausfüllen der zahlreichen Formulare überfordert. Nicht wenige mussten die Räume ihres Hauses mit dem Zollstock ausmessen und verzweifelten am bürokratischen Aufwand – um dem Staat beim „Abkassieren“ zu helfen! Ergebnis: Die Fristen wurden größtenteils nicht eingehalten, weitere Fristen wurden gesetzt, der Frust war überall zu spüren.

In dieser Ausgabe nehmen Karlheinz Konrad vom Bayerischen Finanzministerium und Jennifer Hölzlwimmer von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags nochmals eingehend zur Grundsteuer-

reform Stellung. Sie verweisen auf die Wichtigkeit insbesondere für die Gemeinden und Städte, auf verlässlicher Rechtsgrundlage Grundsteuern einzunehmen.

Es bleibt abzuwarten, ob eine rechtskonforme und sichere Grundsteuererhebung in den kommenden Jahren möglich sein wird.

→ Seiten 436 bis 440

### /// ABSCHIED

#### FRAU HESSE GEHT

In der vergangenen Ausgabe der Verbandszeitschrift haben Redaktion und Geschäftsführung die zum 1. November dieses Jahres ausgeschiedene Referentin Cornelia Hesse eingehend gewürdigt. Nunmehr lässt Frau Hesse selbst noch einmal ihre Zeit in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags Revue passieren. Es ist eine Zeitreise durch die vergangenen Jahrzehnte mit ihren vielfältigen Rechtsänderungen in unterschiedlichsten Bereichen.

Viel Spaß bei Lesen!

→ Seiten 441 bis 443

### /// BAUWESEN

#### 6. BAUAMTSLEITER- UND STADTBAUMEISTERTAGUNG

Mittlerweile ist die Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung gute



Folgen Sie uns: [twitter.com/BayerischerGem1](https://twitter.com/BayerischerGem1)



Tradition beim Bayerischen Gemein-  
detag. Auch in diesem Jahr fand sie  
wieder statt. Mit über 200 Teilneh-  
menden aus allen Regionen Bayerns  
war die Stadthalle von Gunzenhausen  
bis auf den letzten Platz gefüllt. Sou-  
verän führte der Baurechtsexperte  
der Geschäftsstelle des Bayerischen  
Gemeindetags, Matthias Simon, an  
beiden Tagen durch das Programm.

Wer dabei war, kann noch einmal ge-  
nüsslich die Tagung an sich vorbeizie-  
hen lassen; wer nicht dabei war, kann  
sehen, was er oder sie verpasst hat.

→ Seiten 444 bis 447

### /// BREITBANDAUSBAU

#### EINE APP ALS KOMMANDO- ZENTRALE

Die Verwaltungsgemeinschaft Lech-  
feld baut seit kurzem flächendeckend  
ihr Glasfasernetz aus. Dies ist nicht  
nur eine technische Herausforde-  
rung, sondern erfordert sorgfältige  
Planung, Koordination und Überwa-  
chung. Dabei wollen die agierenden  
Gemeinden nicht nur den Glasfaser-  
netzausbau vorantreiben, sondern  
den gesamten Prozess transparent  
und nachvollziehbar gestalten, um so  
die Qualität und Effizienz des Projekts  
zu sichern. Die App von „EineStadt“  
kann hierfür wertvolle Dienste leisten.

→ Seiten 448 bis 450

### /// DATENSCHUTZ

#### DATENSCHUTZ BEI KITAS

Kindertagesstätten haben bei der  
Betreuung von Kindern besonders  
schützenswerte Personen im Blick;  
daher müssen sie ganz besonders  
die datenschutzrechtlichen Vorga-  
ben beachten. Gerade in den letzten  
Jahren ist die Sensibilität der Eltern  
hinsichtlich der Aufnahme von Fotos  
und Videos ihrer Kinder deutlich an-  
gestiegen. Hier sollte man dringend  
vermeiden, Fehler zu machen. Die  
GKDS gibt hier über Webinare  
wertvolle Tipps und Anregungen.

→ Seiten 451 und 452

### /// ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

#### GEWALT GEGEN EINSATZKRÄFTE

Leider werden Einsatzkräfte von  
Polizei, Rettungsdienst und Feuer-  
wehren vermehrt von Personen  
verbal und tätlich angegriffen.  
Eine schlimme Entwicklung!

Das Bayerische Innenministerium, der  
Feuerwehrverband und die Kommu-  
nalen Spitzenverbände haben daher  
zusammengetragen, was in solchen  
Fällen getan werden kann. Sie finden  
die Anregungen in dieser Ausgabe.

→ Seiten 453 und 454



Präsident Dr. Uwe Brandl bei der Arbeitsbesprechung am 27. November der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag mit Herrn Fraktionsvorsitzenden Klaus Holetschek und Herrn AK-Vorsitzenden Holger Dremel

## /// ZUM ABSCHIED...

Liebe Oberbürgermeisterinnen und  
Oberbürgermeister, liebe Bürger-  
meisterinnen und Bürgermeister, liebe  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
in den Städten und Gemeinden!

Mein dienstliches Leben neigt sich  
dem Ende zu. Nach fast 100 Editorials,  
die ich für unsere Verbandszeitung ge-  
schrieben habe, wird dieses nun mein  
letztes sein.

Ich möchte dabei die Gelegenheit nut-  
zen, mich bei Ihnen allen zu bedanken,  
für die wunderschöne Zeit, in der ich  
für den Bayerischen Gemein-  
detag arbeiten durfte, für die vielen persön-  
lichen Begegnungen, für die tatkräftige  
Unterstützung bei zahlreichen Projek-  
ten, für die unzähligen Gespräche, für  
hilfreiche Ratschläge und wohlgemein-  
te Warnungen, für manch kritische An-  
merkung, aber auch für das reiche Lob,  
für intensive Diskussionen, für die of-  
fene und nie von Parteipolitik geprägte  
Streitkultur und für die Solidarität auch  
bei durchaus kontroversen Positionen.

Das alles wird mir extrem fehlen!

In meiner Zeit als Geschäftsführer seit  
November 2015 ist auch und gerade in  
den Kommunen sehr viel geschehen.  
Die letzten Jahre waren vor allem durch  
Krisen geprägt: Ich nenne nur die Stich-  
worte Flüchtlingskrise, Coronapandemie,  
Ukrainekrieg, Energiekrise und die  
steigende Inflation. Aber irgendwie ha-  
ben es die bayerischen Gemeinden im-  
mer geschafft, selbst die größten He-  
rausforderungen zu meistern. Das lag

und liegt nach meiner festen Über-  
zeugung auch daran, dass unsere Ge-  
meindestruktur noch vergleichsweise  
kleinteilig ist und die politischen Ent-  
scheidungen im wahrsten Sinne des  
Wortes ganz nah am Menschen getrof-  
fen werden. Das führt einerseits zu  
einer überaus hohen Flexibilität, aber  
oft auch zu einer breiten Akzeptanz  
bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Alle, die in den Gemeinden Verant-  
wortung trugen und tragen, dürfen  
zurecht mit Zufriedenheit und Selbst-  
bewusstsein darauf schauen, was sie  
in den letzten Jahren geschafft und  
geleistet haben. Und dass der Bayeri-  
sche Gemein-  
detag dabei mitgeholfen  
hat, macht auch seinen scheidenden  
Geschäftsführer ein wenig stolz.

Meinem Nachfolger als Geschäftsfüh-  
rendes Präsidialmitglied des Bayeri-  
schen Gemein-  
detags, Hans-Peter Ma-  
yer, der Ihnen als mein langjähriger  
Stellvertreter und Finanzexperte hin-  
länglich bekannt ist, wünsche ich Glück,  
viel Kraft und bei allen seinen Entschei-  
dungen eine glückliche Hand! Ich bin  
zutiefst davon überzeugt, dass er das  
Schiff der Geschäftsstelle sicher, zu-  
kunftsorientiert und mit viel Enthusias-  
mus durch die hohe See der kommen-  
den Herausforderungen steuern wird.

Cicero hat in seinem Buch „Vom höch-  
sten Gut und vom größten Übel“ Fol-  
gendes geschrieben: „... Iucundi acti  
labores ... Suavis laborum est praeterito-  
rum memoria“. Klingt sehr gelehrt und  
heißt in etwa: Angenehm ist die Arbeit



DR. FRANZ DIRNBERGER

Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Bayerischen Gemein-  
detags

erst, wenn sie getan ist. Und süß ist die  
Erinnerung an vergangene Strapazen.

In diesem Sinne: Macht es gut und auf  
Wiedersehen!

Euer/Ihr Franz Dirnberger

# „ABSCHIEDSWORTE MÜSSEN KURZ SEIN WIE LIEBESERKLÄRUNGEN.“

REDE VON PRÄSIDENT DR. UWE BRANDL ZUR VERABSCHIEDUNG VOM HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER DES DSTGB DR. GERD LANDSBERG AM 6.11.2023 IN BONN

Text Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags

„Abschiedsworte müssen kurz sein wie Liebeserklärungen.“ – Theodor Fontane

Aber wir müssen heute nicht Fontane gerecht werden, sondern einem Anlass, einer Zäsur, einer personellen Zeitenwende. Mehr als dreißig Jahre hat Gerd Landsberg den Deutschen Städte- und Gemeindebund geführt, ihm ein Gesicht, nämlich seines gegeben und ihn zu einer Marke gemacht.

Die Vertreter der befreundeten Schwesterverbände mögen es mir nachsehen, wenn ich noch deutlicher betone: **du Gerd hast** den DStGB zu der Stimme der kommunalen Ebene in Deutschland gemacht. Nicht etwa wegen deiner Lautstärke, sondern wegen deiner klugen und eloquenten Formulierungen, deren Eingängigkeit einfach nicht zu überhören waren. Offensichtlich haben diejenigen, die dich vor Jahren für den Verband eingeworben haben, dein Potential früh und treffend erkannt. Dein erster Aufschlag im Januar 1989 war eines Landsberg würdig; nicht in einem beliebigen Provinzblatt, nein es musste schon die FAZ sein.

Der damalige Geschäftsführer des Niedersächsischer Städte- und Gemeindebunds, Dr. Wulf Haack, kommentierte deinen Beitrag in einem Brief: „*Da hat sich ein Verband recht deutlich zu Wort gemeldet, der bislang ein bisschen ein „Aschenbrödel-Dasein“ geführt hat. Wir (er meinte die alte Riege) sind dabei, das – wie es die Weidmänner nennen – „Revier“ freizumachen. Das ist*



*gut so. Sie, Herr Landsberg, werden nun im Deutschen Städte- und Gemeindebund führen und prägen, werden den verstaubten Brillanten putzen und damit einen gewichtigen Beitrag dafür leisten, dass die Gemeinden im neuen Jahrtausend eine Position beziehen können, die ihnen zusteht, die sie heute aber ohne Zweifel nicht einnehmen.“*

Das Putzen und Aufpolieren hast du mit Elan, Überzeugung, Klugheit und strategischem Geschick gerne und nachhaltig übernommen. Und in der Tat glänzt er, dein Verband, wenn auch immer noch nicht mit der von dir gewünschten Brillanz, aber erstens muss man auch einem Nachfolger etwas zu tun übrig lassen und zum zweiten wird es wohl immer so bleiben, dass viele in der Bundes- und Landespolitik die Kommunen nicht gern als Partner, geschweige denn Mitspieler im demokratischen Geschehen akzeptieren.

Vielleicht hat das – Anwesende angenommen – ja auch mit einem simplen Faktum zu tun, das eigentlich allen sehr

wohl bewusst ist: Die Kugeln pfeifen nur an der Front und nicht in der Etappe. Will heißen: In den Kommunen wird Wahrhaftigkeit und die unmittelbare Wirkung politischer Entscheidungen manifest. Nur dort kommt die (zum Teil brutale) Wahrheit dessen zu Tage, was vielleicht gut gemeint, aber viel zu wenig gut gemacht war. Auf die Erfahrung und das Wissen der Frontkämpfer zurückzugreifen war, um im Bild zu bleiben, in allen Generalstäben der Geschichte unusual.

So wird es wohl dabeibleiben, dass die Umsetzungsebene mit ihrem breiten Wissen um die Dinge vor Ort eher als kritischer Umsetzungsbremsen denn als strategischer Ratgeber eingestuft wird.

Dies wissend bist du dennoch nie müde geworden, die Gleichwertigkeit der Bedingungen in Stadt und Land als tragendes Fundament der Funktionstüchtigkeit unseres demokratischen Staates aktiv einzufordern. Du warst nie müde, zu betonen, wie wichtig und klug das rechtzeitige Einbinden der kommu-

nen Ebene in gesetzgeberische Verfahren wäre, wie entscheidend es wäre, sich vorhandene Kompetenz zu Nutze zu machen. Dabei hast du bewusst eine Strategie des medialen multichanneling erdacht, dir ein Netzwerk aufgebaut und damit **die da oben** auf unterschiedlichste Weise mit deinen prägnanten Botschaften dauerbeschallt.

An dieser Stelle steht es an zu hinterfragen, ob du wirklich nur **ein** Gerd Landsberg bist, oder ob nicht doch mindestens ein Klon von dir existiert. Vielleicht bist ja du, Gerd, in Wirklichkeit der Erfinder der intelligenten künstlichen Koexistenz oder du hast die Geheimnisse des Raum-Zeitkontinuums in aller Stille geknackt und dein eigenes Wurmloch zu Hause, das dich in Sekundenbruchteilen in jedes Studio der Welt transportiert. Wie anders zum Teufel schaffst du es gefühlt zeitgleich zu unterschiedlichsten Themen in ZDF, ARD, MDR, SWR, TAZ, FAZ, SZ und wie sie alle heißen unterwegs zu sein. Täglich 48 Stunden, neun Tage die Woche, fünf Wochen im Monat, 700 Tage im Jahr ... Nicht zu vergessen die stündlichen Tweets und Feeds auf Facebook, Twitter, Instagram, LinkedIn und co. ... Gerd, ich glaube in Wirklichkeit bist du ein chat bot gpt 6.0. Ohne jetzt zu aufdringlich zu werden: Wie hast du das alles geschafft und offensichtlich auch noch Zeit gefunden, eine ansehnliche Familie zu gründen?

Bei Trauerfeiern, Abschieden und Verabschiedungen neigen Redner naturgemäß zu übertriebener aufhübschen-

der Verschönerung und ergehen sich in Attitüden der Superlative, drohen dabei die Wahrhaftigkeit zu vernachlässigen. Ich glaube Gerd, bei dir muss man den Boden des wahrhaft großartig Geleisteten nicht verlassen. Du bist blitzscheid und trotzdem Mensch geblieben. Einer mit Bodenhaftung, Augenmaß und der Fähigkeit, andere einzunehmen, mitzunehmen, wachsen zu lassen. Dafür bin ich dir, und ich glaube, ich darf da auch für Ralf sprechen, sehr dankbar. Du hast mir und uns die großartige Möglichkeit gegeben, uns mit unserer Art und dem, was wir mitbringen, für eine lohnende, gemeinsame Sache zu engagieren. Nicht als lästige politische Begleiterscheinung, nicht als notwendige Vertretung der gewählten Kommunalrepräsentanten, sondern als Kollegen auf gleicher Augenhöhe. Das ist groß und hat uns – vielleicht auch den Verband – zusätzlich stark gemacht.

Zweifelloos Gerd: du hinterlässt Spuren. Es sind keine Fußstapfen, es sind Bretter! Du hinterlässt deinem Nachfolger ein wohl bestelltes Haus mit tollen Mitarbeitern und eine Vision von einer gleichberechtigten kommunalen Ebene.

Unser Kapitän, unser Florian Silbereisen, verlässt zum Jahresende sein Traumschiff, das unter neuer Führung mit bewährter Mannschaft weiter auf Reisen geht und gegen alle politischen Unbilden Kurs halten wird. So hast du es deiner Mannschaft beigebracht und es wird Kapitän Berghegger An-

sporn und Anliegen sein, neue Horizonte zu erkunden. Ein letztes persönliches Wort: Als Bergkameraden akzeptiere ich nicht jeden. Ich nehme nur den in meine Seilschaft auf, von dem ich weiß, dass er ohne zu zögern die Sicherungsleine kappt ehe die Mannschaft Gefahr läuft abzustürzen. Dich, Gerd, würde ich auf jeden Gipfel dieser Erde mitnehmen.

Zum Schluss verrate ich Ihnen, dass der Werdegang und die Erfolgsgeschichte Landsberg für mich nicht überraschend sind. Sie haben einen klaren Ursprung: In einem kleinen 1.100 Einwohnerdorf mit Namen Wiesenbronn. Da ist er nämlich geboren, unser Gerd, und damit nolens volens unabdingbar sozialisiert von und durch den ändlichen Raum. Wie Wiesenbronn ... ??? Wiesenbronn in Franken meine Damen und Herren. Damit ist Gerd, wie unser geschätzter Ministerpräsident, fast ganz echter Bayer ... eigentlich ... klar ... Und, dass du das nicht vergisst, bekommst du von mir persönlich einen bayerischen Personalausweis und eine Krachlederne Baujahr 1966. Warum? Weil der echte Bayer mit 14 Jahren (Beginn des Mannsbildalters) halt a Krachlederne kriegt. Sauber, also fesch, strapazierfähig, geeignet für jeden Anlass, auch zum Mopedfahren und rentnermäßigem Rumhängen. Umtausch leider ausgeschlossen, weil Gebrauchtware, aber sauberst dreifach desinfiziert. Alles Gute, mein Lieber, und du weißt ja: Die Zeit im Ruhestand ist zu kostbar für Langeweile!

# DIE GRUNDSTEUERREFORM BEI DER FINANZVERWALTUNG

Text Karlheinz Konrad, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Derzeit sind Finanzverwaltung und Gemeinden mit der Umsetzung der Grundsteuerreform befasst. Die zeitlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht gesetzt hat, sind knapp bemessen. Ab dem 1. Januar 2025 sind der Grundsteuer die neuen Messbeträge nach dem Bayerischen Grundsteuergesetz zugrunde zu legen. Bei so einer bedeutenden Aufgabe sind enge Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Gemeinden entscheidend. Dieser Beitrag soll alle, die auf Gemeindeebene Verantwortung tragen, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Kämmerinnen und Kämmerer und alle weiteren, die täglich mit der Grundsteuer befasst sind, über die Arbeit der Finanzverwaltung bei der Grundsteuerreform informieren.

## WAS GESCHIEHT MIT DEN GRUNDSTEUERERKLÄRUNGEN IM FINANZAMT?

Das Verfahren entspricht grundsätzlich der auch sonst üblichen Vorgehensweise bei Steuererklärungen. Zunächst ist zu unterscheiden, ob die Grundsteuererklärung elektronisch über ELSTER unter [elster.de](http://elster.de) oder auf Papier abgegeben wurde. Bei einer elektronischen Abgabe wird bereits bei der Eingabe durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer in einem ersten Schritt überprüft, ob die Erklärung in sich schlüssig ist. Zudem wird darauf geachtet, dass in allen Feldern, die zwingend ausgefüllt werden müssen, Daten eingegeben worden sind. Zwingende Felder sind un-

ter anderem die Angaben zur Lage des Grundstücks und zu den Eigentumsverhältnissen. Bei einer Unklarheit wird die Bürgerin bzw. der Bürger noch während der Eingabe darauf hingewiesen sowie um Prüfung und Berichtigung gebeten. Dabei wird grundsätzlich darauf vertraut, dass die Eingaben der Steuerpflichtigen richtig sind. Falls Angaben in der Erklärung nicht stimmig sind, verhindert ELSTER eine Übermittlung an das Finanzamt.

Eine Grundsteuererklärung, die auf Papier eingereicht wurde, wird zunächst im Datenerfassungs- und Scanzentrum Wunsiedel erfasst. Anschließend wird die gleiche Prüfung auf Schlüssigkeit wie bei elektronisch eingereichten Erklärungen durchgeführt. Werden hier Unstimmigkeiten festgestellt, erfolgt eine personelle Überprüfung im Finanzamt. Die IT-gestützte Prüfung auf Schlüssigkeit der Grundsteuererklärung ist keine vollumfassende abschließende Prüfung. So kann beispielsweise ein Abgleich der Aktenzeichen (vormals: Einheitswert-Aktenzeichen) des Grundstücks bzw. Betriebs der Land- und Forstwirtschaft laut Erklärung mit der bisherigen Einheitsbewertung aus technischen Gründen nicht erfolgen. Im Einzelfall ist daher nicht auszuschließen, dass Aktenzeichen unzutreffend sind.

Eine unmittelbare Übernahme von Daten z. B. aus dem Liegenschaftskataster oder dem Grundbuch ist leider nicht möglich, denn das Liegenschaftskataster bezieht sich auf die Flurstücke. Für



KARLHEINZ KONRAD

die Berechnung der Grundsteuer hingegen ist der Umfang der „wirtschaftlichen Einheit“ entscheidend. So kann eine wirtschaftliche Einheit aus mehreren Flurstücken bestehen oder auch nur Teile von Flurstücken umfassen. Allein anhand von Katasterdaten kann die Steuerverwaltung die Flurstücke und Gebäude damit nicht wirtschaftlichen Einheiten zuordnen. Hierfür ist vor allem entscheidend, wie die Objekte genutzt werden, was im Rahmen der Erklärungen abgefragt wird. In einem zweiten Überprüfungsschritt werden aus dem gesamten Pool der Grundsteuererklärungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Abgabenordnung sowie im Rahmen einer Zufallsauswahl Erklärungen für die personelle Überprüfung durch das Finanzamt ausgesteuert. Fallen dabei Fehler oder Unklarheiten auf, berichtet das Finanzamt die fehlerhaften Angaben, bevor die Bescheide erlassen werden.

Die Finanzämter greifen bei der Überprüfung auf alle ihnen vorliegenden Datenquellen zurück. Die Überprüfung der Grundsteuererklärungen läuft somit nach denselben Regeln ab wie die Prüfung von Einkommensteuererklärungen oder anderen Steuererklärungen. Die Finanzverwaltung ist stets darauf bedacht, Fehlern nach Möglichkeit bereits bei der Erklärungsabgabe vorzubeugen bzw. diese bei der Prüfung der Erklärungen zu berichtigen.

## WAS IST ZU TUN, WENN DER GEMEINDE FEHLER AUFFALLEN?

Fällt einer Gemeinde bei der Verarbeitung der Grundsteuer-Daten, die die Finanzverwaltung zur Verfügung stellt, ein Fehler auf, sollte die Gemeinde den Fehler dem jeweils zuständigen Finanzamt melden. Dabei ist es entscheidend, dass das Finanzamt konkrete Hinweise erhält, was in welchem Bescheid falsch ist. Dies erlaubt eine qualifizierte Überprüfung und Korrektur durch das Finanzamt.

## Wie können Fehler berichtet werden?

Das Gesetz eröffnet mehrere Wege, über die das Finanzamt Fehler in den Bescheiden berichtigen kann. Wenn die Bescheide noch vor 2025 geändert werden können, bleibt dies ohne Auswirkung auf die letztlich zu zahlende Grundsteuer. Bei der Fehlerberichtigung sind vorrangig die Änderungsvorschriften der Abgabenordnung heranzuziehen. So können die Bescheide unter an-

derem dann geändert werden, wenn neue Tatsachen über den Grundbesitz bekannt werden. Sollte keine der Änderungsvorschriften der Abgabenordnung greifen, bleiben immer noch die besonderen Änderungsmöglichkeiten des Grundsteuerrechts. Durch die fehlerbehebende Fortschreibung können die Bescheide zumindest für die Zukunft berichtigt werden. Art. 8 des Bayerischen Grundsteuergesetzes ist hingegen eine reine Erlassvorschrift. Aufgrund dieser Vorschrift können keine Fehler bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Rahmen der Erhebung kompensiert werden.

## Wann kann es zu Abweichungen bei den Grundstücksdaten zwischen Einheitsbewertung und den neuen Bewertungsvorschriften kommen?

- Die Daten der Einheitsbewertung können überholt sein, wenn notwendige Fortschreibungen in den vergangenen Jahren mangels Anzeige durch die Steuerpflichtigen unterblieben sind.
- Die Flurstücksfläche laut Bescheid kann von der Flurstücksfläche laut Kataster abweichen, wenn das Flurstück in Teilen zu mehreren wirtschaftlichen Einheiten zählt.
- Für die Ermittlung der Wohn- bzw. Nutzfläche können verschiedene Methoden herangezogen und Wahlrechte ggf. anders ausgeübt werden.

## Wie geht das Finanzamt mit dem von den Gemeinden gemeldeten Änderungsbedarf um?

Der von der Gemeinde gemeldete Änderungsbedarf wird durch das Finanzamt anhand der vorliegenden Quellen überprüft. Schwerwiegende Fehler (z. B. falscher Adressat) werden dabei vorrangig bearbeitet. Vor einer Änderung der Bescheide und bei Unklarheiten wird dem Steuerpflichtigen zudem entsprechend den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig rechtliches Gehör gewährt. Die Umsetzung des von den Gemeinden gemeldeten Änderungsbedarfs kann im Einzelfall eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Die Finanzämter sind derzeit mit der Bearbeitung der laufenden Grundsteuererklärungen ausgelastet. Ziel ist, die Messbeträge möglichst bald flächendeckend festzusetzen und damit den Gemeinden diese für sie bedeutende Einnahmequelle auch für die Zukunft zu sichern.

## WO SIND WEITERE INFORMATIONEN VERFÜGBAR?

Informationen zum Grundsteuerrecht im Allgemeinen finden Sie unter [grundsteuer.bayern.de](http://grundsteuer.bayern.de). Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich zudem jederzeit gerne an Ihr zuständiges Finanzamt wenden.

# DIE GRUNDSTEUERREFORM AUS SICHT DER KOMMUNALVERWALTUNG

Text Jennifer Hölzlwimmer, Bayerischer Gemeindegtag

Die aus rechtlichen Gründen notwendig gewordene Grundsteuerreform trifft sowohl die Finanz- als auch die Kommunalverwaltung. Nur wenn diese zusammenarbeiten, d.h. bildlich gesprochen ein Zahnrad in das andere greift, wird die Reform den nötigen Schwung erhalten, um zu einem für alle Seiten erfolgreichen Abschluss zu kommen. Aus Sicht der Kommunalverwaltung wird im kommenden Kalenderjahr insbesondere die Diskussion um die „richtigen“ Hebesätze in den Fokus rücken. Der Bayerische Gemeindegtag wird seine Mitglieder diesbezüglich selbstverständlich über Rundschreiben etc. stets über die notwendigen Schritte informieren. Um sinnvoll über Hebesätze diskutieren zu können, muss allerdings das erste Zahnrad – namentlich die Festsetzung der Grundsteuermessbeträge – bereits ordentlich in Schwung gewesen sein. Einen transparenten Einblick in diesen Prozess bei der Finanzverwaltung bietet dankenswerterweise der vorherige Beitrag. Auch mit Blick auf die die Hebesatzdiskussion sicherlich nicht erleichternden Artikel 5 und 8 des Bayerischen Grundsteuergesetzes ist eine valide Datenbasis bzgl. der Grundsteuermessbeträge dringend erforderlich und jede mögliche Zusammenarbeit von Kommunen und Finanzverwaltung in deren jeweiligen Zuständigkeit sicherlich sinnvoll. Im direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern wird es daneben aus Sicht der Kommunalverwaltung auch erforderlich sein, deren grundlegenden Fragen zur Reform einfach und kompakt beantworten zu können. Zentrale Fragen, die bereits bislang, aber sicherlich auch erneut

während den Hebesatzdiskussionen und dann im Zusammenhang mit dem Versand der Grundsteuerbescheide auftauchen werden, sollen daher hier nochmals gesammelt aufgeführt und beantwortet werden. Gerne dürfen diese auch für die eigene Verwaltungsarbeit und Kommunikation vor Ort verwendet werden.

## 1. WARUM WIRD DIE GRUNDSTEUER ÜBERHAUPT REFORMIERT?

Weil die Bewertung des Grundbesitzes, auf der die Grundsteuer aktuell noch aufbaut, völlig veraltet ist und damit nicht mehr den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb eine Besteuerung anhand aktuellerer Werte ab 2025 gefordert. Diese rechtliche Vorgabe wird durch die Grundsteuerreform umgesetzt. In Bayern gibt es hierfür ein eigenes Landesmodell mit einem eigenen Bayerischen Grundsteuergesetz, das von dem vom Bund beschlossenen Reformgesetz abweicht. Mit der Reform soll die Grundsteuer zukunftsicher aufgestellt werden, um weiterhin aus deren Einnahmen vor Ort und flexibel Investitionen in verschiedenste Projekte von der Kita und der Schule, über die Straßen und die Spielplätze bis hin zu örtlichen Kultur- und Sportangeboten finanzieren zu können.

## 2. WIE LÄUFT DIE REFORM AB?

Bei der Festsetzung der Grundsteuer



JENNIFER HÖLZLWIMMER

er handelt es sich um ein sogenanntes **zweistufiges Verfahren**. Dieses zweistufige Verfahren wird auch nach der Reform beibehalten und bildet sich folglich auch in dieser selbst ab. Die Finanzämter ermitteln derzeit in der ersten Stufe die neuen Grundsteuerwerte. Aus diesen Werten und der gesetzlich festgelegten Steuermesszahl wird der Grundsteuermessbetrag errechnet. Dieser erste eigene Verfahrensschritt, wird mit dem **Grundsteuermessbescheid** abgeschlossen, den die Bürgerinnen und Bürger sowie die bayerischen Gemeinden vom jeweiligen Finanzamt bereits erhalten haben oder noch erhalten. Rückfragen der Grundstückseigentümer bzw. Einsprüche derselben gegen Grundsteuermessbescheide sind an das jeweilige Finanzamt und nicht an die Gemeinde zu richten.



**Für die Kommunalverwaltung:** Fehler in Grundsteuermessbescheiden, die der Gemeinde bei der Verarbeitung der Grundsteuermessbescheide in ihrem eigenen Programm auffallen, sollte diese ebenfalls schnellstmöglich an das zuständige Finanzamt melden. Aus diesem Grund sind auch ein **regelmäßiger Abruf** und auch eine **zeitnahe Verarbeitung der über ELSTER Transfer zur Verfügung gestellten Daten** sinnvoll. Nur bei rechtzeitiger Kenntnis der Finanzämter von etwaigen Fehlern in den Grund-

steuermessbescheiden können diese noch vor Festsetzung der Grundsteuer durch die Gemeinden bzw. bestenfalls vor Festsetzung der Hebesätze korrigiert und dann entsprechend berücksichtigt werden.

Der Messbescheid ist verbindlich – auch für die Gemeinden, die davon (auch bei offensichtlichen Fehlern) nicht abweichen dürfen. Sie wenden in dem zweiten und letzten Schritt nur noch ihre Hebesätze an, um die endgültige

RECHENWEG	DIE BERECHNUNG FINDEN SIE IM	DER BESCHIED WIRD VERSCHICKT DURCH
Fläche × Äquivalenzzahl	Bescheid über die Grundsteueräquivalenzzbeträge	das Finanzamt
= Äquivalenzzbeträge × Grundsteuermesszahl	Bescheid über den Grundsteuermessbetrag	
= Grundsteuermessbetrag × Hebesatz der Gemeinde	Grundsteuerbescheid	die Gemeinde
= Grundsteuer		

ge Grundsteuerschuld zu berechnen und sodann den neuen **Grundsteuerbescheid** zu erstellen. Hebesätze gibt es vor Ort mindestens zwei: einen für die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) und einen für die Grundsteuer B (Wohnen und Gewerbe). Die Hebesätze gelten jeweils für alle Steuerzahler einheitlich und sind für die neue Grundsteuer ab 2025 neu festzulegen.

## 3. WELCHE FOLGEN HAT DIE REFORM FÜR DIE HÖHE DER GRUNDSTEUER DER EINZELNEN STEUERSCHULDNER?

Dies kann nicht pauschal beantwortet werden. Da das bisherige Bewertungsmodell nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprochen hat, legt das neue Bewertungsmodell andere Maßstäbe an, um damit den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und die Grundsteuer auf eine rechtssichere Basis zu stellen. Ob der Grundbesitz nach neuem Recht (also ab 2025) mit einer höheren Grundsteuer belastet wird als zuvor, hängt also maßgeblich von der neuen verfassungsrechtlich notwendigen Bewertung des jeweiligen Grundstücks durch die Finanzbehörden ab. Diese wird durch das neue bayerische Grundsteuerrecht vorgegeben, das wiederum im Grundsteuermessbescheid des Finanzamts abgebildet ist. Die Gemeinden haben auf diese Wertfeststellung keinen Einfluss. Mit den von der Gemeinde festzulegenden Hebesätzen werden alle neuen Werte (= Grundsteuermessbeträge) nur

Foto: © Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Weitere Informationen erwünscht?  
089 36 00 09-45, [jennifer.hoelzlwimmer@bay-gemeindetag.de](mailto:jennifer.hoelzlwimmer@bay-gemeindetag.de)

	GRUND UND BODEN	GEBÄUDE	
		WOHNNUTZUNG	NUTZUNG ZU AN- DEREN ZWECKEN
Fläche × Äquivalenzzahl	600 m <sup>2</sup> 0,04 €/m <sup>2</sup>	120 m <sup>2</sup> 0,50 €/m <sup>2</sup>	150 m <sup>2</sup> 0,50 €/m <sup>2</sup>
= Äquivalenzbeträge × Grundsteuermesszahl	24 € 100 %	60 € 70 %	75 € 100 %
= Grundsteuermessbetrag × Hebesatz der Gemeinde	141 € 400 %		
= Grundsteuer	564 €		

Rechenweg am Beispiel eines Gebäudes mit Wohnung und Geschäft

noch gleichmäßig hochgerechnet. Das Verhältnis der neuen Grundsteuermessbeträge untereinander, das sich aus dem reformierten Grundsteuerrecht ergibt, wird durch diese Hochrechnung nicht mehr verändert.

#### 4. WELCHE FOLGEN HAT DIE REFORM AUF DIE HEBESÄTZE DER GEMEINDE?

Die Reform soll sich **aufkommensneutral** auswirken. Der Begriff der Aufkommensneutralität wird oft missverstanden. Er bedeutet nicht, dass die individuelle Grundsteuer des jeweiligen Grundstückseigentümers gleich bleibt. Er bedeutet nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform (das heißt im Jahr 2025) ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Aufkommen aus der Grundsteuer hat wie in den Jahren vor der Reform. Weil sich mit der Reform sämtliche Grundsteuermessbeträge verändern, müssen alle

Gemeinden ihre Hebesätze rechnerisch daran anpassen. Die Anpassung der Hebesätze ist demzufolge Ausfluss des Gebots der Aufkommensneutralität. Sie ist jedoch nicht maßgeblicher Grund für die individuelle Erhöhung oder Minderung der Grundsteuerschuld des einzelnen Grundstückseigentümers (diese sind auf die zwingende Neubewertung der Grundstücke zurückzuführen, vgl. oben 3.) und sie kann auch überhaupt nicht derart vorgenommen werden, dass jeder Steuerschuldner das Gleiche zahlt wie zuvor (denn der Hebesatz muss regelmäßig einheitlich festgesetzt werden, vgl. oben 3.).

**Für die Kommunalverwaltung:** Die Festlegung der neuen Hebesätze sollte nach aktuellem Stand noch **im Jahr 2024** erfolgen. Schließlich verlieren die aktuell gültigen, „alten“ Hebesätze mit Ende des aktuellen Hauptveranlagungszeitraums, d.h. zum 1.1.2025, automatisch ihre Geltung (vgl. § 25 Abs. 2 GrStG). Die Neufestlegung kann durch Erlass einer eigenständigen

Hebesatzsatzung erfolgen. Hierzu wird der Bayerische Gemeindetag im kommenden Kalenderjahr seine Mitglieder noch ausführlich informieren.

#### 5. DÜRFTE DAS GRUNDSTEUERAUFKOMMEN IN 2025 ÜBERHAUPT ERHÖHT WERDEN?

Dies ist rechtlich in jedem Fall zulässig. Keine Gemeinde erhöht jedoch wegen der Reform das Grundsteueraufkommen, dies widerspräche dem Gebot der Aufkommensneutralität! Allerdings kann es vor Ort notwendig sein, unter anderen Gesichtspunkten die Grundsteuer insgesamt angemessen anzuheben. Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ihre Haushalte auszugleichen. Reichen die Finanzmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht aus – z.B. weil dringend eine Schulsanierung ansteht –, muss auch über angemessene Steuererhöhungen nachgedacht werden. Dies kann allerdings jederzeit passieren und hat nichts mit der Umsetzung der Grundsteuerreform zu tun.

#### 6. WANN STEHT DIE NEUE GRUNDSTEUER FEST?

Mit Versand der Grundsteuerbescheide im Jahr 2025 nach Abschluss der Bewertungen und Festlegung der Hebesätze steht die individuelle Grundsteuerschuld erstmals fest ... es braucht also noch etwas Geduld.

## ZUM ABSCHIED – PFIA GOD UND ADE BAYERISCHER GEMEINDETAG

Text Cornelia Hesse, Direktorin a. D. beim Bayerischen Gemeindetag

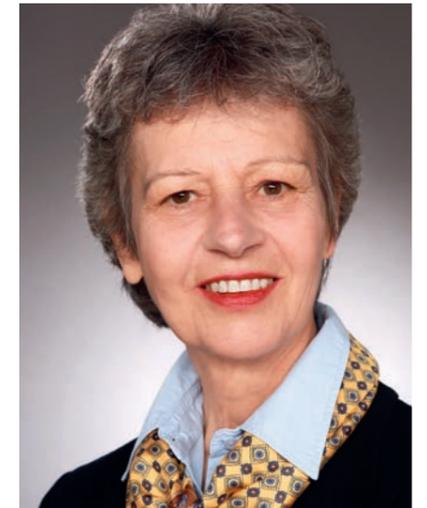
Wie die Zeit vergeht! Nach 29 Jahren beim Bayerischen Gemeindetag und einem entsprechenden beruflichen Vorleben beim Freistaat Bayern – zunächst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dann als Landesanwältin beim Verwaltungsgericht München und anschließend beim Bayerischen Landtag (Landtagsamt) – verabschiede ich mich in den Ruhestand. Dieser Lebensabschnitt ist nun zu Ende.

#### WAS IN ERINNERUNG GEBLIEBEN IST ...

Bei den Aufräumarbeiten und Sichtung alter Unterlagen bot sich reichlich Gelegenheit, die Jahre beim Gemeindetag Revue passieren zu lassen. Nach Anwerbung durch den damaligen Personalreferenten Dr. Wiethe Körprich, hatte ich meinen Dienst am 15.11.1994 als erste Juristin an der Geschäftsstelle in München angetreten, mit den damaligen Arbeitsschwerpunkten Erschließungsbeiträge und -verträge, Straßenausbaubeiträge, Straßenrecht, Verkehr und Mobilität neben anderen Rechtsgebieten. Was für ein Zufall, dass gerade an diesem Tag die Änderung des Grundgesetzes nach der Wiedervereinigung (Verfassungsreform auf der Grundlage der Vorschläge der Gemeinsamen Verfassungskommission) wirksam wurde, wonach u. a. die Gesetzgebungskompetenz für die Erschließungsbeiträge, für die bis dahin der Bund zustän-

dig war (Annex des Baurechts), auf den jeweiligen Landesgesetzgeber übertragen wurde; allerdings mit einer Übergangsregelung, die es auch erlaubte, alles beim Alten zu belassen, was viele Bundesländer gemacht haben. Nicht so Bayern! Diese Grundgesetzänderung und die daraufhin durch den Landesgesetzgeber seit 1996 erfolgten weitgehend unglücklichen Änderungen in Art. 5a KAG haben mich rund 20 Jahre im Rahmen der mir zugewiesenen Aufgaben und weitere Jahre als Kommentatorin beschäftigt. Zunächst kam 1996 das „Grünanlagen-gesetz“ aus der Mitte des Landtags. Ein Ungetüm. Diejenigen, die damit zu tun hatten, wissen was ich meine. Welch ein Gesetz! Bismarck wird der Ausspruch zugeschrieben „Gesetze sind wie Würste, man soll besser nicht dabei sein, wenn sie gemacht werden.“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

Weitere Änderungen sollten folgen. Der Wurstkessel war bereits angeheizt. Es bestand Handlungsbedarf, um weitere nicht vollziehbare Regelungen zu verhindern. Vor diesem Hintergrund hatte ich dann unsere rund 2000 Mitgliedsgemeinden informiert und sie zugleich gefragt, ob aus ihrer Sicht eine Änderung des Rechts erforderlich sei. Das Echo auf diese Umfrage war überwältigend. Mehr als 1600 Städte, Märkte und Gemeinden (75%) hatten sich beteiligt und für eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen votiert. Und das in Zeiten, in denen man nicht per doodle abstimmen konnte, sondern nur per Briefpost. Dieses Er-



CORNELIA HESSE

gebnis wurde dem Innenministerium präsentiert, welches nach diesem deutlichen Votum bis 2016 seine Bestrebungen aufgab. Die Kraftanstrengung hatte sich ausgezahlt. Der Aufschrei war bei der Landespolitik angekommen. Bei so mancher Anhörung im Landtag, zu der ich als Vertreterin des Bayerischen Gemeindetags geladen war, hatte ich den Eindruck, dass man – trotz gegenteiliger Beteuerungen – von der kommunalen Sicht nichts hören wollte. Ich erinnere mich deutlich an Worte von einzelnen Abgeordneten im Innenausschuss wie: „wir werden uns doch von den Kommunen nicht vorschreiben lassen, was wir zu tun haben.“ Soviel zum Thema Kommunalfreundlichkeit.

Breiten Raum nahm und nimmt bis heute das Thema Bahn ein. „Immer Ärger mit der Bahn“ – wie ich einen Aufsatz betitelt hatte – ist zum geflügelten Ausdruck geworden. Ob es nun die

zahlreichen Probleme mit Bahnliegenschaften waren oder die Eisenbahnbrücken, die der Bund den Gemeinden als Baulastträger übergab, um nur einige Dauerbrenner zu nennen – es brodelte fast überall. Ständig wechselnde Ansprechpartner bei der DB trugen ihr Übriges dazu bei. Mitte der 90er Jahre nach der Privatisierung der Deutschen Bundesbahn zur DB AG nahm nach den Streckenstilllegungen der Verkauf der Infrastruktur Fahrt auf. Trotz unserer Bemühungen konnten wir die Veräußerungen von stillgelegten Trassen und Bahnhöfen an Dritte nicht aufhalten. Viel wurde uns versprochen – wenig eingehalten. Während wir Anfang der 2000er Jahre mit dem damaligen Konzernbevollmächtigten der DB für den Freistaat Bayern über Vorkaufsrechte für die Gemeinden verhandelten, wurden von der Konzernspitze Bahnhöfe en bloc (2 Pakete mit jeweils 500 Bahnhöfen) an ein undurchsichtiges Konsortium verschleudert, das dann „Pleite ging“. Ein Skandal! Und auch heute noch werden Bahnliegenschaften versteigert. Ein trübes Kapitel. Die Hoffnung, dass bei den Verantwortlichen endlich die Erkenntnis reift, dass Infrastruktur in öffentlicher Hand bleiben muss, erfüllt sich leider nicht.

Der Beratungsbedarf bei den Gemeinden war stets groß und wurde noch größer, als durch Änderung des Ausführungsgesetzes zur VwGO das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft wurde. Dies hatte zur Folge, dass die Landratsämter in den betroffenen Rechtsbereichen, seither kein

„Know-how“ mehr vorhalten und bei entsprechenden Anfragen der Gemeinden stattdessen auf den Bayerischen Gemeindetag verweisen. Das ehrt zwar und ist Beleg für die Kompetenz des Hauses, gleichwohl ist es aber ein Armutzeugnis, dass kaum mehr eine Beratung im Rahmen des Art. 108 GO stattfindet.

#### WIE SICH DIE ARBEIT IM LAUFE DER JAHRE VERÄNDERT HAT ...

Dies hier ist natürlich nur ein kleiner Ausschnitt dessen, was alltäglich zu bewältigen war. Alle Jahre wieder ging es nach dem ersten Schneefall um den Winterdienst. Daneben gab es zeitlich begrenzte Themen wie die z. B. die Lkw-Maut, die Rüstungskonversion nach Abzug der amerikanischen Streitkräfte und Auflösung vieler Bundeswehrstandorte nach der Wiedervereinigung. Zurzeit ist es die E-Mobilität. Ich blicke auf zigtausende von Einzelberatungen zurück, daneben auf unzählige Kreisverbandsversammlungen, die Vorträge beim Bayerischen Selbstverwaltungskolleg in Fürstenfeldbruck, auf Seminarveranstaltungen, insbesondere die der Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags.

In diesem Zusammenhang möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass der Büroalltag und die Büroausstattung sich im Laufe meiner Dienstzeit erheblich geändert haben. Der Schriftverkehr erfolgte anfangs ausschließlich durch Briefpost – ausnahmsweise, wenn es

eilig war – per Telefax. Zu den Beratungsgesprächen im Haus wurden die Unterlagen (insbesondere die Bebauungspläne) mitgebracht. Heute sind diese digitalisiert und werden per E-Mail übersandt. Man benutzte Diktiergeräte. Mobiltelefone waren noch unbekannt, Laptop und Beamer ebenfalls, somit auch PowerPoint. Stattdessen reiste man zu Kreisverbandsversammlungen, Vorträgen oder sonstigen Veranstaltungen mit einem Satz Folien an, die man mittels Overhead-Projektor an die Wand warf. Also, eine ganz andere Zeit und Arbeitswelt.

Im Laufe der Jahre und Jahrzehnte meiner Tätigkeit haben sich meine Arbeitsschwerpunkte und Zuständigkeiten immer wieder auch geändert. So kamen zeitweise die Landesplanung und das Umweltrecht hinzu. Stets musste man in diesen Bereichen auf der Hut sein, dass die kommunale Planungshoheit nicht eingeschränkt und beschnitten wurde. Zuletzt war ich zudem für den Bereich Forst und Kommunalwald verantwortlich. Hier haben wir lange Jahre, letztlich erfolgreich darum gekämpft, dass der Staat sich nicht aus der Beförderung der Kommunalwälder zurückzieht. Der Blick musste aber auch stets auf die EU-Waldpolitik gerichtet sein. Mit großer Kraftanstrengung ist es in diesem Jahr gelungen, die Diskriminierung von Holz als erneuerbaren Rohstoff zu verhindern.

#### WAS SONST NOCH ZU BEMERKEN IST ...

Der Frauenanteil bei den Referentinnen der Geschäftsstelle hat sich zu meiner großen Freude stark erhöht. Sechs Kolleginnen kamen im Laufe der Jahre hinzu. Vielleicht steht dann einmal eine Chefin an der Spitze des Hauses.

Die Unterrepräsentanz der Frauen im Bürgermeisteramt war mir immer ein Dorn im Auge. 1978 gab es sage und schreibe nur drei Bürgermeisterinnen und 1984 schließlich 13. Eine dieser 13 Bürgermeisterinnen, Marianne Krohnen aus Geiselbach im Landkreis Aschaffenburg, ist seit fast 40 Jahren im Amt. Sie wurde sechsmal wiedergewählt und ist dienstälteste Bürgermeisterin in Bayern und Deutschland. Nach derzeitigem Stand sitzen etwas mehr als 10% Frauen auf dem Rathausstuhl in den 2031 kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden. Die geringe Anzahl von Bürgermeisterinnen war Anlass, im Jahr 2015 die Gründung der Arbeitsgemeinschaft „Frauen führen Kommunen“ auf den Weg zu bringen. Ich glaube, es war und ist ein voller Erfolg. Seit Oktober 2022 haben wir zudem mit Dr. Birgit Kreß eine Vizepräsidentin im Präsidium des Bayerischen Gemeindetags. Ob ich es aber noch erleben werde, dass es ganz selbstverständlich ist, dass eine Bürgermeisterin an der Spitze des Rathauses steht? – ich würde es mir jedenfalls wünschen.

#### WAS ICH NOCH ZU SAGEN HÄTTE ...

Die Tätigkeit für die bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden hat mir stets Freude bereitet, vor allem, wenn man positive Ergebnisse im Gesetzgebungsverfahren für die Mitglieder erreichen und/oder konkret Hilfestellung geben konnte, ob durch die Entwicklung von Vertrags-, Satzungs- und Verordnungsmustern oder sonstige Hinweise, Empfehlungen und Beratungen. Es war nie langweilig. Die Begegnungen mit den vielen Menschen waren bereichernd. Ich habe es gern gehabt, die unterschiedlichen Dialekte und Mundarten zu hören. Das ließ den Stress vergessen. Für den Papierkorb habe ich jedenfalls nie gearbeitet.

#### WAS ICH NICHT VERGESSEN WERDE ...

Die gemeinsamen Mittagessen mit den Kolleginnen und Kollegen und den Gedankenaustausch über das Fachliche hinaus, die Hilfestellung von Kollegen, wenn es technische Probleme gab. Zuletzt war ich begeistert, dass auf Initiative des Kollegen Dr. Andreas Gaß, das Blasmusikorchester der bayerischen Bürgermeister und Bürgermeisterinnen gegründet wurde, das erstmals auf der Landesversammlung 2022, dann auf der Oidn Wiesn am 18.09.2023 und schließlich auf der KOMMUNALE im Oktober 2023 aufspielte.

#### ICH HABE NUN FERTIG UND BIN WEG ...

Leider konnte ich mich nicht persönlich von allen verabschieden. Ich wünsche daher allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, allen Beschäftigten in den Städten, Märkten und Gemeinden, also der gesamten kommunalen Familie und allen, die mich kennen, alles Gute bei der weiteren Tätigkeit.

Insbesondere wünsche ich meinem Kollegen Benedikt Weigl, der meinen Aufgabenbereich übernehmen wird, viel Glück und Erfolg. Er ist schon jetzt mit großem Engagement bei der Sache. Ebenso wünsche ich dies meiner Kollegin Kerstin Stuber, die den Aufgabenbereich „Frauen führen Kommunen“ zukünftig betreuen wird. Ich freue mich, dass auch sie sich mit Herzblut für die Interessen der Frauen einsetzt.



## 6. BAUAMTSLEITER- UND STADTBAU- MEISTERTAGUNG DES BAYGT

DER KOMPLEXITÄTSGRAD STEIGT. ALSO LEGEN WIR LOS!

Text Stefan Hackenberg, Leiter Bauverwaltung Stadt Töging und Maximilian Melyarki, LL.M., M.Sc., Bauamtsleiter VG Unterneukirchen

Die traditionelle Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung fand dieses Jahr vom 21.09. bis zum 22.09.2023 statt und ging in diesem Format bereits in die sechste Runde. Mit über 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus allen Regionen Bayerns war die von 2016 bis 2019 generalsanierte Stadthalle im malerisch gelegenen Gunzenhausen bis auf den letzten Platz gefüllt. Neben tollen Gästen und spannenden Vorträgen war die Veranstaltung geprägt durch intensiven Erfahrungsaustausch zwischen den Bauamtsleiter/-innen und Stadtbaumeister/-innen.

Die 6. Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung war, wie die bisherigen Tagungen auch, in vier praxisrelevante Themenblöcke gegliedert, durch die Matthias Simon an beiden Tagen gekonnt führte.

### THEMENBLOCK: DIGITALISIERUNG, PRIVATES BAURECHT, VERGABERECHT

Den Einstieg in diesen Block machte Andreas Wernthaler vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband mit dem Vortrag „Störungen im Betriebsablauf – Nachträge, Bauzeit, Vergütung, Fristen, Kündigung, Mängel“. Die letzten Jahre in der Baubranche waren unter anderem geprägt von Lieferschwierigkeiten, dadurch bedingte Bauzeitverzögerungen und Kostensteigerungen. Als stellvertretender Leiter der Abteilung 2 (Bauwesen) kennt Andreas Wernthaler die Problemstellun-



gen in den Kommunen vor Ort und zeigte zum einen praxistaugliche Strategien zur Vermeidung von Problemen und zum anderen auch mögliche Lösungswege auf.

Den darauffolgenden Vortrag zur Digitalisierung teilten sich Ministerialrat Stefan Kraus und Bauober- rat Marcel Kühner vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr unter dem Titel „Der digitale Bauantrag und die Digitalisierung der Bauleitplanung“.

2021 wurde der digitale Bauantrag in Bayern erstmals mit ausgewählten Unteren Bauaufsichtsbehörden als Pilotprojekt eingeführt. Seitdem kommen stetig neue Bauaufsichtsbehörden hinzu. Als weiterer Meilenstein wurde vor Kurzem die erste digitale Baugenehmigung medienbruchfrei durch das Landratsamt Augsburg erteilt. Die Rahmenbedingungen und Herausforderungen, die ein solches Projekt mit sich bringt, stellte Stefan Kraus anschaulich dar. Ziel sei es, bis Ende 2024 den digitalen Bauantrag bei allen Unteren Bau-

aufsichtsbehörden eingeführt zu haben und diese Art der Einreichung dann auch zum Regelverfahren zu machen.

Ein weiterer Baustein im Bereich der Digitalisierung ist der neu einzuführende Standard XPlanung für Bauleitplanverfahren. Zu diesem Punkt referierte Marcel Kühner, zeigte eindrücklich die Vorteile des Standards auf und appellierte an alle Kommunen sich bereits jetzt mit diesem Standard vertraut zu machen. Er verwies dabei auf die zahlreichen Schulungsangebote vor Ort, welche vom Ministerium angeboten werden. Die entsprechende Schulungs- und Informationsoffensive wird demnach auch in den kommenden Jahren weiter gehen.

Zu den aktuellen Gesetzesänderungen im Vergaberecht, insbesondere bei der Vergabe von Planungsleistungen, referierte Loni Goldbrunner aus München unter dem Vortragstitel „Update Vergaberecht: Grundsätzliches und Aktuelles aus gemeindlicher Perspektive“. Loni Goldbrunner ist als Fachanwältin für Vergaberecht eine anerkannt-

te Spezialistin auf diesem Gebiet, was man ihrem fundierten Vortrag auch sofort entnahm.

### THEMENBLOCK: PLANUNGSRECHT, ENERGIERECHT, NATURSCHUTZRECHT

Aufgrund einer kurzfristigen Änderung im folgenden Themenblock gab es die Möglichkeit den Vortrag „Aktuelles aus dem öffentlichen Baurecht“ einzubauen. Dass mit diesem Thema der Nerv der Teilnehmenden getroffen wurde, zeigte die von Stefan Kraus gestellte Frage, welche Kommune von der Entscheidung zum § 13b BauGB betroffen ist: Fast alle Hände wanderten nach oben. Kurzweilig skizzierte Dr. Gerhard Spieß aus München die kurz zuvor veröffentlichte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 13b BauGB und gab den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Handlungsempfehlungen an die Hand.

Diesbezüglich konnte auch Stefan Kraus mit einer Neuigkeit aufwarten: Die Bayerische Staatsregierung hat eine Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht und fordert einen Ersatz für den entfallenen § 13b BauGB. Ziel der Bundesratsinitiative ist es, den Kommunen ein Werkzeug für die Ausweisung von Wohnbaugebieten an die Hand zu geben, das auf langwierige Verfahren wie doppelte Behörden- und Bürgerbeteiligung verzichtet. Die Baurechtswelt kann also gespannt sein, wie weit der Gesetzgeber das Alphabet bei

§ 13 BauGB in Zukunft noch ausreizen wird.

Nach einem ausgezeichneten Mittagsbuffet war es schwierig, die in Gespräche vertieften Teilnehmerinnen und Teilnehmer wieder in den Saal zu bekommen. Dass es dann doch geklappt hat, mag an dem nächsten Vortragsthema gelegen haben, mit dem fast jede Kommune täglich zu tun hat: „Zum System von Ausnahme, Befreiung, Abweichung und Isolierte Befreiung“. Maximilian Forster, Rechtsanwalt aus München, visualisierte dieses rechtliche Thema auf einprägsame Weise. Passend zu diesem Thema wurde auch auf den angespannten Wohnungsmarkt eingegangen, welcher tatbestandlich in die Befreiungsvorschriften Einzug gefunden hat.

Auch der nächste Vortrag „Freiflächenphotovoltaik, Wind-an-Land und Gemeinde – Aktuelle Rechtsentwicklung, Strategien und was nun kommt“ wurde kurzerhand geändert um das übergeordnete Thema der „Kommunalen Wärmeplanung“ beleuchten zu können. Eindrucksvoll und mit viel aktuellem Hintergrundwissen erörterte Stefan Graf, zuständiger Direktor beim Bayerischen Gemeindetag, die aktuellen Gesetzgebungsverfahren und deren möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden. Zu „Spezialfragen und aktueller Rechtsprechung zum gemeindlichen Vorkaufsrecht“ übernahm sodann nochmals Dr. Spieß die Bühne. In seinem Vortrag erläuterte Dr. Spieß den Weg zum rechtssicher ausgeübten Vorkaufs-

recht. Tatbestand, Wohl der Allgemeinheit, Ermessensausübung – mit diesen Schlagworten war der Aufbau eines Vorkaufsrechts umschrieben. Der Hinweis, dass zuvorderst ein wirksamer Kaufvertrag für eine Vorkaufsrechtsausübung vorliegen muss, wirkte im ersten Moment banal. Der Hinweis bekommt aber eine ganz andere Qualität, wenn man bedenkt, dass ein Kaufvertrag erst wirksam ist, wenn wirklich alle erforderlichen Genehmigungen erteilt wurden. Ein wichtiger Input für die Praxis.

Den krönenden Abschluss des Tages machte Katharina Matzig, Architekturjournalistin, Jurorin und Autorin des Klassikers „Häuser des Jahres“ mit dem eindrucksvollen Vortrag „Geht doch: ausgezeichnete nachhaltige Einfamilienhäuser“. Unter verschiedenen Rubriken zeigte sie realisierte Einfamilienhausprojekte aus Bayern, die garantiert nicht von der Stange kommen. Vor allem ihr eigenes Familienheim fand dabei viel Beachtung. So galt das betreffende Grundstück aufgrund des extrem schmalen und langen Zuschnitts, als faktisch unbebaubar. Mit Kreativität und Mut realisierte sie und ihre Familie die Bebauung mit einem 4,80 m breiten und dafür umso längeren Gebäude. Zum Vergleich: Ein SUV einer deutschen Luxusautomarke ist bereits ca. 4,90 m lang. Mit diesen spannenden und ermutigenden Eindrücken endete der erste Tag.

Nach einem Sektempfang bei bestem Herbstwetter auf der Terrasse der Stadthalle wurde zum Dinner in der

Stadthalle und damit auch zum gemütlichen Teil übergeleitet.

Der Freitag startete mit einer elanvollen und kurzweiligen Begrüßung durch Dr. Franz Dirnberger, geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags. Als Dr. Dirnberger zum ersten Vortrag des Tages überleitete, wurde er gestoppt. Als jahrelanger Baurechtsreferent und Geschäftsführer des Gemeindetags wurde er mit einer herzlichen Laudatio durch Matthias Simon, vertretend für die anwesenden „Baurechtler/-innen“, in seinen anstehenden Ruhestand verabschiedet. Als kleines Zeichen der Anerkennung wurde ihm, unter Applaus aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ein Buch zur griechischen Geschichte, eine seiner persönlichen Leidenschaften, überreicht. Augenzwinkernd hatte Dr. Dirnberger dann auch noch einen ultimativen Tipp zur Vereinfachung des Baurechts in komplexen Zeiten auf Lager: Viele Fälle lassen sich mit einer einfachen Formel lösen: „Was weg ist, ist weg und was steht, steht.“

#### THEMENBLOCK: AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND RECHTSPRECHUNG

Zu diesem Thema startete Bernd Düsterdiek, Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund aus Berlin, mit dem Vortrag „Aus Berlin für das Bauamt – Neues aus Gesetzgebung und Politik“. Der Vertreter des kommunalen Bundesverbandes aus Berlin

zeigte auf, in welche Richtung sich das Baurecht aus Sicht der Berliner Ampelkoalition entwickeln soll. Was dadurch klar wurde: Auch in Zukunft wird es den Bauamtsleiter/-innen und Stadtbaumeister/-innen in den Kommunen sicher nicht langweilig werden. Viele Herausforderungen der Zukunft müssen (auch) über das Baurecht und in den Kommunen gelöst werden. Der Stoff für viele weitere Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagungen ist somit auf unabsehbare Zeit gesichert.

Mit großer Spannung wurde der nächste Vortrag „Die „große“ BauGB Novelle 2023/2024“ erwartet, denn wer könnte hier besser einen Eindruck vermitteln als einer, der am fachlichen Input zur Gesetzgebung selbst mitwirkt: Prof. Dr. Arno Bunzel, Bereichsleiter und stellvertretender Direktor beim Deutschen Institut für Urbanistik in Berlin. Die Notwendigkeit für die Novelle ergibt sich aus dem Koalitionsvertrag und deren Ziele, weshalb aller Voraussicht nach die Themen Klimaschutz, Klimaanpassung aber auch Innentwicklung in der Baugesetzgebung berücksichtigt werden müssen. Gleichwohl wurde angemerkt, dass der Gesetzgeber seinen Rhythmus verloren habe. Konnte man früher die Zeit nach den BauGB-Änderungen stellen, verkürzte sich der Takt der gesetzgeberischen Änderungen zusehends. Während dieser Aussage waren einige zustimmende Kopfbewegungen im Saal zu erkennen. Nachdem auch Prof. Dr. Bunzel aus dem aktiven „Baurechtsdienst“ ausscheidet, wurde auch

ihm ein kleines Präsent durch Matthias Simon überreicht. Damit er Bayern nicht vergisst, gab es für ihn ein Kochbuch mit bayerischen Gerichten vom Koch Alexander Huber aus Pleiskirchen im Landkreis Altötting.

Nach einer kurzen Kaffeepause startete Dr. Kai Hamdorf, Richter am Bundesgerichtshof (V. Zivilsenat) sowie Leiter der Pressestelle des Bundesgerichtshofs mit dem Thema „Grundstück, Gemeinde, Gemeinwohlziele in der Rechtsprechung des BGH“. Praxisnah und für jeden verständlich vermittelte er die Inhalte ergangener Entscheidungen zu Bauverpflichtung, Wiederkaufsrecht der Gemeinde und etwaiger Rahmenbedingungen. Der Vortrag von Dr. Hamdorf war sicher ein Höhepunkt der bisherigen Beiträge auf unserer Jahresfachtagung, denn er lieferte verständliche Antworten auf komplexe juristische Fragen aus der unmittelbaren Sicht eines zuständigen Bundesrichters.



Dr. Kai Hamdorf

Vom rechtlichen Themenblock ging es dann über in den Themenblock „Innenentwicklung, Wohnen, öffentlicher Bau, ISEK-Praxis“. Den Beginn machte hier Manfred Brennecke, Architekt aus München und seinem Vortrag „Bedarfsgerechtes und flächeneffizientes Wohnen in Münsing und Fridolfing“. Mit einem kleinen think-outside-the-box Gedankenspiel sowie aktuellen Zahlen, Daten, Fakten zum Wohnraumbestand, deren Nutzung sowie den tatsächlichen Bedarf startete sein Vortrag. Präsentiert wurde zum einen das abgeschlossene Projekt in Münsing, das durch eine Baugemeinschaft der Bürger vor Ort umgesetzt wurde und zum anderen das laufende Projekt in Fridolfing. Bei beiden Projekten geht es um flächensparendes, aber auch bedarfsorientiertes Bauen, bei dem sowohl die Politik als auch die Bürger vor Ort aktiv mit eingebunden werden. Außergewöhnlich und spannend.

Mit ähnlichen Projekten setzte sich Achim Füllemann, Architekt aus Gilching, auseinander und referierte zu „Kita, Schule, öffentlicher Bau – Rechtsrahmen, Leitplanken und gelungene Beispiele“. Anhand von projektierten und umgesetzten Vorhaben gab er Impulse, wie die öffentliche Hand nachhaltig und ökologisch wertvoll Bauvorhaben umsetzen kann.

Den Schlussvortrag am Freitagmittag machte Christiane Mayer, die als Architektin und amtierende Bürgermeisterin von Ebermannstadt die Bedürfnisse einer nachhaltigen gemeindlichen



Entwicklung im Vortrag „Strategisch integrierte (Innen)entwicklung und Sanierung in Ebermannstadt“, aus mehreren Blickwinkeln dargestellt hat. Sie schilderte eindrucksvoll die verschiedenen Herausforderungen in der Praxis, aber auch, welche Vorteile es hat und wie es gelingt eine langfristig angelegte, strategische Vision zu verfolgen, um diese in eine nachhaltige Umsetzung zu bringen. Zustimmenden Applaus von allen Teilnehmern erhielt sie für ihre Aussage, dass all dies nur mit mehr und entsprechend geschultem Personal sowie externen Dienstleistern gelingen kann. So schloss sie mit den Worten ab: „Wenn Sie denken, dass es die Leute nicht mehr hören können, so ist es bei manchen erst im Kopf angekommen.“

Mit diesen nachdenklichen und nachhaltigen Worten im Kopf verabschiedete der Initiator und Moderator Matthias Simon unserer Jahresfachtagung die Anwesenden und eröffnete das

bayerische Mittagsbuffet. Nach weiteren ausgiebigen Gesprächen untereinander wurde die Heimreise in alle Ecken von Bayern angetreten.

Die Bauamtsleiter- und Stadtbaumeistertagung des Bayerischen Gemeindetags wurde mit der dritten Auflage im Jahr 2019 sprichwörtlich zur Tradition. Schon heute freut sich der Bayerische Gemeindetag mit der nächsten Tagung im September 2024 zum dritten Mal in Gunzenhausen Gast sein zu dürfen und damit auch die Etablierung der „Gunzenhausener“ Tradition – am liebsten natürlich mit Ihnen allen – feiern zu können.

# EINE APP WIRD ZUR DIGITALEN KOMMANDOZENTRALE FÜR DEN GLASFASERNETZ-AUSBAU DER LECHFELD-GEMEINDEN

FLÄCHENDECKENDER GLASFASERNETZAUSBAU UND DIE NOTWENDIGKEIT EINER EFFIZIENTEN DATENVERWALTUNG

Die bayerische Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld hat in jüngster Zeit ein ehrgeiziges Projekt in Angriff genommen: den Ausbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes. Ein solcher Ausbau ist mehr als nur eine technische Herausforderung. Er erfordert sorgfältige Planung, Koordination und vor allem Überwachung. Dabei kommen zahlreiche Akteure ins Spiel – von der Kommunalverwaltung über den Telekommunikationsanbieter bis hin zur ausführenden Baufirma vor Ort.

Die Menge an Informationen und Daten, die während des gesamten Prozesses generiert und ausgetauscht werden, kann überwältigend sein. Dabei reicht die Bandbreite von Planungsunterlagen über Genehmigungen bis hin zu den alltäglichen Kommunikationsabläufen. Mit zunehmender Komplexität werden eine effiziente Dokumentation und Datenverwaltung unerlässlich.

Ziel in den Lechfeld-Gemeinden ist es, den Glasfasernetzausbau nicht nur zu realisieren, sondern den gesamten Prozess transparent und nachvollziehbar zu gestalten, um so die Qualität und Effizienz des Projektes zu sichern. Schnell erkannten die Mitarbeitenden der Stadt hierfür das Potential der digitalen Lösung, die bereits seit vielen Jahren in unterschiedlichen Bereichen der Stadt im Einsatz ist, um Prozessschritte zu vereinfachen und alle Beteiligten effektiv zu vernetzen: Ein System namens „EineStadt“.

## GROSSE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE VG LECHFELD

Die Umsetzung des flächendeckenden Glasfaserausbaus im Lechfeld stellt eine komplexe Aufgabe dar und erfordert eine koordinierte Zusammenarbeit verschiedener Parteien. Mit der Tele-

kom als Hauptakteurin, einer ausführenden Firma, die den Bau und die Anschlüsse plant, und den bayerischen Gemeinden als Kontrollinstanz, entsteht eine facettenreiche Projektdynamik. Das Management und die Koordination aller Arbeitsschritte ist eine Herausforderung.

Zudem hatte die Gemeindeverwaltung entschieden, den Glasfaserausbau klassisch durchzuführen und Glasfaserleitungen tiefer zu verlegen, statt das unkompliziertere Trenching-Verfahren zu nutzen, bei dem nur ein schmaler Schnitt in der Straße nötig ist. Dieser Ansatz ermöglicht eine langfristige und stabilere Infrastruktur, birgt aber auch Komplexitäten in der Koordination und Umsetzung.

Ein Schlüssel für den Erfolg dieses Projekts ist Herr Christian Dobrindt, Ingenieur und Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld, dessen Rolle weit über die bloße Verwaltung hinausgeht. Er ist maßgeblich an der Koordination und Überwachung der Planung und Tiefbaumaßnahmen beteiligt. Sein Aufgabengebiet umfasst die Überprüfung von Trassen, das Freigeben von Routen, das Einholen verkehrsrechtlicher Anordnungen sowie das Sammeln von Daten. Er ist derjenige, der die Ausführungspläne in den Händen hält, vor Ort Fotos macht und sorgfältig alle Details einzeichnet. In enger Absprache mit der Telekom und den Baufirmen muss er sicherstellen, dass alle Glasfaserkabel korrekt und sicher verlegt werden.



## LÖSUNG FÜR EFFIZIENTE, ZUVERLÄSSIGE VERWALTUNG UND DOKUMENTATION DES PROJEKTS

Inmitten der Herausforderungen des Glasfaserausbauprojekts im Lechfeld etabliert sich die Anwendung von EineStadt als hilfreiches Tool zur digitalen Verwaltung und Koordination der vielfältigen Aufgaben. Mit ihrer intuitiven und bedienerfreundlichen Oberfläche ist die App die ideale Plattform für die Verwaltung der gesamten relevanten Daten – von der Trassenzeichnung über die PDF-Erstellung bis hin zur Handhabung der verkehrsrechtlichen Anordnungen. Jedes Detail des Prozesses – von der Projektplanung bis zur tatsächlichen Durchführung der Tiefbauarbeiten – kann einfach und effizient erfasst, dokumentiert und überwacht werden. Dies ermöglicht eine erhebliche Zeitersparnis, da zeitaufwändige manuelle Aufgaben, wie das Aufzeichnen von Daten auf Papier, sowie eine unübersichtliche Zettelwirtschaft, endlich abgeschafft werden.

Die Lösung von EineStadt geht aber noch einen Schritt weiter: Sie erleichtert nicht nur die Dokumentation, sondern verbessert auch die Kommunikation zwischen den verschiedenen Beteiligten. Durch die Bereitstellung einer Schnittstelle, an der alle relevanten Informationen in Echtzeit verfügbar und austauschbar sind, ermöglicht sie eine transparente und kohärente Kommunikation, die wesentlich zur reibungslosen Abwicklung des Projekts beiträgt.

Die positiven Erfahrungen mit der Verwaltungs-App sind weitreichend, insbesondere in den Worten von Hr. Dobrindt: „EineStadt revolutioniert die Art und Weise, wie wir unsere Projekte koordinieren und dokumentieren. Die App ist intuitiv zu bedienen und vereinfacht unsere Arbeit in vielen Aspekten. Sie hilft uns nicht nur dabei, den Überblick zu behalten, sondern auch, den gesamten Prozess effizienter zu gestalten.“

## ERFOLGREICHER EINSATZ DER VERWALTUNGS-APP IN DER PRAXIS



Sobald der Telekommunikationsanbieter die Pläne für die Leitungsverlegung einreicht, überprüfen die Gemeindeverwaltung und der Wasserzweckverband Lechfeld, ob die vorgeschlagenen Trassen geeignet sind. Dabei wird auch berücksichtigt, ob andere kommunale Leitungen wie Wasser- und Kanallei-

tungen im Weg sind, oder ob die Straße in den letzten Jahren erneuert wurde. Bei Bedarf zeichnet Hr. Dobrindt eine alternative Trasse ein und markiert Bereiche, in denen die Leitung nicht verlegt werden dürfen. All diese Informationen, einschließlich Fotos und Screenshots aus dem Lageplan, werden gebündelt in EineStadt gespeichert. Nach Erhalt der Genehmigung durch die Stadt beginnt die ausführende Firma mit den Bauarbeiten. Sie kann dank übersichtlicher PDFs auf alle relevanten Informationen zugreifen, einschließlich der verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde, die ebenfalls über EineStadt gespeichert werden. Während der Bauphase überwacht ein Mitarbeitender der Kommune die Baustellen und lädt baubegleitende Fotos in die App hoch.

Sollte es zu Abweichungen vom Plan kommen, wird dies sofort digital dokumentiert und an alle Zuständigen kommuniziert, sodass die ausführende Firma entsprechende Korrekturen einleiten kann. Nach Abschluss der Arbeiten kann in der Software per Aktennotiz eingetragen werden, dass die Bauarbeiten erfolgreich abgeschlossen wurden.

Dieser Workflow ermöglicht eine nahtlose und effiziente Zusammenarbeit zwischen sämtlichen Beteiligten und gewährleistet, dass alle erforderlichen Informationen zentral und jederzeit verfügbar sind. Herr Dobrindt, der das Projekt vor Ort koordiniert, fasst zusammen: „Die

digitale Anwendung garantiert endlich die Übersicht.“

#### DIGITALE DYNAMIK: VERBESSERUNG DER PROZESSE UND ZUSAMMENARBEIT

Der Einsatz von EineStadt hat den Glasfaserausbau der Lechfeld-Gemeinden bereits maßgeblich positiv beeinflusst. Die Anwendung war von Anfang an reibungslos einsetzbar – sowohl im Büro als auch im Feld. Die ausführende Firma war beeindruckt von der Effizienz, mit der Schadensberichte und Maßnahmenanweisungen aus der App exportiert und vorgelegt wurden: ein Vorgang, den sie in dieser Form noch nicht erlebt hatte.

Einer der größten Vorteile der Software ist ihre Benutzerfreundlichkeit. Sie ist mit jedem Smartphone oder Tablet nutzbar und auch weniger technikaffine Mitarbeiter können schnell damit umgehen. Diese Zugänglichkeit trägt erheblich dazu bei, alle Beteiligten zur Nutzung von EineStadt zu motivieren – eine oft große Herausforderung bei der Implementierung neuer Technologien.

Ein weiterer Pluspunkt bietet sich Bürgerinnen und Bürgern: Diese können auf einer eigenen Website, auf der die interaktive EineStadt-Karte integriert ist, stets den aktuellen Stand des Ausbaus einsehen. Somit müssen nicht umständlich am Telefon Informationen ausgetauscht werden und die Einwohner der Region können sich selbststän-

dig informieren, wann und wo Baustellen sind – auch vor ihrer eigenen Haustüre.

Die verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde, der Telekommunikationsfirma und der Baufirma vor Ort ist ein bedeutender Vorteil, den der Einsatz der App garantiert. Mit ihrer Fähigkeit, alle relevanten Informationen in Echtzeit bereitzustellen, kann die Lösung die Abstimmung zwischen den verschiedenen Akteuren erheblich erleichtern. Und das bedeutet: bessere Abstimmung, ein effektiver Workflow und eine verbesserte Gesamtqualität und Geschwindigkeit des Glasfaserausbaus.

Herr Dobrindt, Koordinator des Glasfaserausbaus für die Gemeinde, be-

tont die Vorteile von EineStadt für die Übersichtlichkeit: "Wenn ich mir vorstelle, ich hätte alle Fotos nur unsortiert in meiner Bibliothek, wäre das schon nicht mehr zu handhaben."

Die positiven Erfahrungen mit der EineStadt-App unterstreichen ihre Fähigkeit, Arbeitsabläufe zu vereinfachen und die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren zu optimieren. Die Anwendung hat sich als entscheidendes Instrument erwiesen, um die Effizienz zu steigern und gleichzeitig die Zusammenarbeit zu fördern. Ihr erfolgreicher Einsatz im Glasfaserausbau im Lechfeld ist weiteres gutes Beispiel dafür, wie Digitalisierung das Arbeitsleben verändern und verbessern kann.



# DATENSCHUTZ FÜR KITA UND KINDERGÄRTEN

Die Betreuung von Kindern in Kitas und Kindergärten stellt Kommunen vor große Herausforderungen. Als kommunale Träger haben sie viele Vorschriften zu beachten. Denn Kinder sind besonders schützenswerte Personen, auch im datenschutzrechtlichen Sinn. Dabei spielt nicht nur die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine Rolle, sondern auch Fachgesetze wie die Sozialgesetzbücher.

#### VERANTWORTUNG UND UMSETZUNG DES DATENSCHUTZES

Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes im Sinne der DSGVO liegt beim Träger des Kindergartens. Das kann eine Kommune, eine kirchliche oder soziale Einrichtung oder ein freier Träger sein.

Die Kita-Leitung hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass alle datenschutzrechtlichen Vorgaben zum Betrieb einer Kindertagesstätte umgesetzt und eingehalten werden. Und alle Beschäftigten wie z. B. die Pädagoginnen, Kinderpfleger und andere Kräfte müssen die Vorgaben umsetzen.

#### DOKUMENTATIONEN IN DER KITA

Um die individuellen Bedürfnisse und Eigenheiten eines Kindes ausreichend zu berücksichtigen, führen Kitas und Kindergärten Dokumentationen wie den Betreuungsvertrag oder eine Kinderakte. Darin stehen sensible

Daten zu Gesundheit, Ernährung oder Religionszugehörigkeit. Manchmal enthalten sie auch weitere Informationen z. B. über eine Wohnsituation, über Familienangehörige, Haustiere oder Freizeitbeschäftigungen. Grundsatz dabei ist, dass nur die Informationen dokumentiert werden dürfen, die notwendig sind, um das Kind in der Kita ordnungsgemäß zu betreuen. Der Zugriff auf diese Informationen muss strikt begrenzt sein. Er darf nur den Personen erteilt werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, z. B. den Fachkräften in der jeweiligen Gruppe.

Auch die Eltern haben in der Regel das Recht, Einblick in die Dokumentationen über ihre eigenen Kinder zu nehmen.

Die Dokumentationen dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie notwendig. Es gibt auch Regelfristen. So dürfen Dokumente in Zusammenhang mit der finanziellen Förderung fünf Jahre aufbewahrt werden, Dokumente, zum Übergang in eine Grundschule in der Regel zwölf Monate.

#### DIE VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Ein wichtiger Punkt bei Kitas und Kindergärten ist die Verschwiegenheitspflicht. Das Wissen über die Kinder in einer Kita darf nicht weitergegeben werden.



Mit dem festangestellten Personal ist die Verschwiegenheitspflicht schriftlich zu vereinbaren. Das kann im Arbeitsvertrag geschehen oder mit einem gesonderten Formular. Neben den Festangestellten arbeiten auch Hilfskräfte, z. B. Küchen- oder Reinigungspersonal und Praktikanten in der Kita. Auch sie sind auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

Und nicht zuletzt gibt es Eltern, die selbst in der Kita arbeiten, eine Kindergruppe bei Ausflügen begleiten oder in ehrenamtlichen Funktionen wie dem Elternbeirat tätig sind. Was sie dabei über die Kinder anderer Eltern erfahren, dürfen sie nicht gegenüber Dritten preisgeben. Darauf müssen Kita-Leitungen regelmäßig hinweisen.

#### MELDEPFLICHTEN

Kinder sind oft krank und manche

Krankheiten müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Auch die Eltern sind über ansteckenden Krankheiten, die in der Kita grassieren, zu informieren. Dabei sind der Datenschutz und andere relevante Rechtsgrundlagen zu beachten.

Kommt es in einer Kita zu einem Verdacht in Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung, gelten sehr spezielle und detaillierte Vorschriften. In der Regel haben Kitas für diese Fälle bereits eine festgelegte Vorgehensweise bestimmt.

#### UMGANG MIT FOTOS UND VIDEOS

Im Laufe eines Kita-Jahres finden Veranstaltungen statt, bei denen die Kleinen natürlich fotografiert werden. Mit den Eltern sollte der Umgang mit Fotos oder Videos bereits zu Beginn der Betreuung vereinbart werden.

Familienmitglieder oder Gäste bei einer Veranstaltung können mit einem Hinweis darüber informiert werden, dass zwar Fotos und Videos für den privaten Gebrauch angefertigt werden können, zur Veröffentlichung in den sozialen oder anderen Medien eine ausdrückliche Einwilligung der Eltern notwendig ist. Die Verhaltensregeln zum Umgang mit Foto- und Filmaufnahmen sollten auch dem Kita-Personal bekannt sein.

Auch weitere wichtige Aspekte, wie eine regelmäßige datenschutzrechtliche

Schulung und Sensibilisierung, spielen in Kitas und Kindergärten eine Rolle.

Die GKDS bietet zum Datenschutz in Kitas und Kindergärten Webinare an. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wir beraten Sie gerne.

# GKDS

Ihr Partner für kommunalen Datenschutz

#### Kontakt

GKDS – Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH  
80686 München  
Hansastraße 12 – 16  
Tel. 089 547 58-0

kontakt@gkds.bayern  
gkds.bayern

#### /// ZUM WEIHNACHTSFEST UND ZUM JAHRESWECHSEL

Wieder neigt sich das Jahr seinem Ende entgegen und gibt uns Anlass innezuhalten, um über Vergangenes nachzudenken, aber auch um Gemeinsames zu planen. Das Bewährte erhalten und das Neue versuchen – darin sehen wir den Erfolg unserer Zusammenarbeit, für die wir uns sehr herzlich bedanken.

Allen unseren Mitgliedern und Partnern, die uns das Jahr über begleitet haben und auch all diejenigen, die mit uns um harte Kompromisse gerungen und viele gute Ergebnisse erzielt haben,

*Uwe Brandl*  
Dr. Uwe Brandl

wünschen der Landesausschuss, das Präsidium und die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2024.

Wir freuen uns darauf, die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen im neuen Jahr erfolgreich fortzusetzen. Der Bayerische Gemeindegtag wird in bewährter Weise für die Belange der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden eintreten, um die vielfältigen kommunalen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen.

*F. Dirnberger*  
Dr. Franz Dirnberger

# GEWALT GEGEN EINSATZKRÄFTE – PRÄVENTION, ANSPRECHPARTNER UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE FÜR BETROFFENE

Gemeinsame Informationen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, des Landesfeuerwehrverbands Bayern e.V., der kommunalen Spitzenverbände und der Kommunalen Unfallversicherung Bayern.

Die Thematik „Gewalt gegen Einsatzkräfte“ ist insbesondere seit den Geschehnissen in Berlin in der Silvesternacht 2022/2023 wieder verstärkt in den Blickpunkt gerückt.

Wenn man die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik ansieht, ist die Situation in Bayern aber bei Weitem nicht mit Berlin vergleichbar – nach wie vor ist im Verhältnis zu den Einsatzzahlen nur ein geringer Anteil von Straftaten gegenüber Einsatzkräften der Feuerwehren zu verzeichnen (laut Polizeilicher Kriminalstatistik im Jahr 2022: 75 erfasste Straftaten zum Nachteil von Feuerwehrdienstleistenden bei rund 260.000 Feuerwehreinsätzen). Aber jeder einzelne verbale oder körperliche Angriff ist absolut unerträglich und inakzeptabel. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass die Feuerwehrmänner und -frauen bestmöglich geschützt und sicher sind, wenn sie in den Einsatz gehen.

#### WELCHE PRÄVENTIVEN MASSNAHMEN KÖNNEN EINSATZKRÄFTE ERGREIFEN?

Zunächst gilt es, wachsam zu sein: Würde schon in der Alarmierung über Gewaltbereitschaft oder besondere Ein-

satzlagen (z. B. Großveranstaltung) informiert? Sind Personen am Einsatzort alkoholisiert? Sind erste Anzeichen von Gewaltbereitschaft, z. B. aggressive (Körper-)Sprache erkennbar? Droht eine gefährliche Gruppendynamik? In diesen Fällen ist mit besonderer Vorsicht zu agieren. Auch die Umgebung sollte im Blick behalten werden, wo sich Angehörige und Schaulustige befinden.

Durch das eigene Verhalten können Einsatzkräfte Einfluss auf die Situation nehmen. So kann etwa eine klare, verständliche, bestimmte und höfliche Sprache und Körpersprache deeskalierend wirken. Auch sollten die Einsatzkräfte möglichst für Transparenz sorgen und ihre eigenen Maßnahmen und Verhaltensweisen bei Bedarf erklären (z. B. warum muss die Straße gesperrt werden? Wo gibt es eine Umleitung?).

Allerdings kann es unabhängig davon, wie sehr sich die Feuerwehrdienstleistenden bemühen, in Ausnahmesituationen zu Gewalt – verbal, durch Gesten oder gar körperlich – gegen Einsatzkräfte kommen. Der wichtigste Grundsatz ist dabei: Der Eigenschutz geht wie immer vor und ist im Einsatz zu beachten! Im Zweifel sollten sich die Feuerwehrdienstleistenden zurückziehen, die Polizei nachalarmieren und auf diese warten.

Ausführliche Informationen bietet die DGUV Information 205-027 „Prävention von und Umgang mit Übergriffen auf Einsatzkräfte der Rettungsdienste und der Feuerwehr“, abrufbar unter

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3321>



#### WAS IST ZU TUN, WENN ES IM EINSATZ ZU EINER BELEIDIGUNG, BEDROHUNG ODER EINEM KÖRPERLICHEN ANGRIFF KAM?

##### 1. IMMER: MELDUNG AN KOMMANDANT (BZW. EINSATZLEITUNG) UND DOKUMENTATION

Erste Ansprechperson der betroffenen Einsatzkraft ist der Kommandant bzw. die Kommandantin bzw. die Führungskraft am Einsatzort. Diese sollen Meldungen der betroffenen Einsatzkräfte ernst nehmen und nicht verharmlosen.

Der Vorfall ist zu dokumentieren, z. B. unter Verwendung des Erfassungsbogens der DGUV, abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/media/pdf/71/od/7c/205-027-Erfassungsbogen.pdf>.



Eine zeitnahe und umfassende Dokumentation erleichtert alle eventuell nötigen späteren Schritte, wie die Erstattung einer Strafanzeige. Schon wenige Tage später wissen die Beteiligten vielleicht nicht mehr ganz genau, wie alles abgelaufen ist. Der oder die Betroffene merkt aber unter Umständen erst nach ein paar Tagen Folgeschäden oder entscheidet sich später für eine zivilrechtliche Klage. Dann ist es hilfreich, möglichst bald nach dem Vorfall eine Dokumentation aus der Sicht verschiedener Zeugen angefertigt zu haben.

Wird ärztliche Hilfe nach einem Übergriff benötigt, ist ein Durchgangsarzt aufzusuchen. Es besteht die Verpflichtung, Übergriffe mit erkennbaren Verletzungen und Traumatisierungen als Arbeitsunfall im Verbandbuch einzutragen und der KUVB durch eine Unfallanzeige zu melden, wenn sich daraus eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen ergibt ([https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/RFOE/Service/Unfallanzeigen/Unfallanzeige\\_AUV\\_2018.pdf](https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/RFOE/Service/Unfallanzeigen/Unfallanzeige_AUV_2018.pdf)). Diese kümmert sich dann um das weitere Vorgehen des Versicherungsfalles.



## 2. IMMER: INFORMATION AN DIE GEMEINDE

Der Kommandant bzw. die Kommandantin hat die Gemeinde über den Vorfall zu informieren, die gegenüber ihren Feuerwehrdienstleistenden eine Fürsorgepflicht hat. Vor diesem Hintergrund dürfen die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleute darauf vertrauen, dass sich die Gemeinde schützend vor sie stellt, wenn sie sich im Einsatzdienst Beleidigung, Bedrohung oder Gewalt ausgesetzt sehen.

Die Gemeinde unterstützt den oder die Betroffene bei der strafrechtlichen Anzeigenerstattung, die auch bei vergleichsweise weniger schlimmen Vorfällen konsequent erfolgen sollte, um eine Ahndung zu ermöglichen, eine hohe Dunkelziffer zu vermeiden und ein klares Signal zu senden, dass Übergriffe auf Einsatzkräfte nicht toleriert werden. Überdies sorgen die Gemeinden unter Heranziehung ihrer Rechtsschutzversicherung dafür, dass die Einsatzkräfte einen Kostenschutz für eine etwaige gerichtliche Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erhalten.

## 3. NACHBETREUUNG JE NACH INDIVIDUELLEM BEDARF

Verbale oder körperliche Gewalt zu erleben, wo man doch eigentlich helfen wollte, kann die Betroffenen verunsichern und auch noch einige Zeit nach dem Vorfall belasten. Die zur Fürsorge verpflichtete Gemeinde und der Kom-

mandant bzw. die Kommandantin als direkte Ansprechpartner haben dafür zu sorgen, dass die Einsatzkraft je nach ihrem individuellen Bedarf wirksame Hilfe erhält. Das Gefühl, nicht alleine gelassen zu werden, ist für Betroffene nach einem Gewalterlebnis äußerst wichtig. Manchen hilft es, mit den eigenen Kameradinnen und Kameraden über das Erlebte zu sprechen. Anderen wiederum hilft ein Gespräch mit außenstehenden Dritten besser. In diesem Fall stehen mit dem lokalen Team der Psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E) vertrauenswürdige und professionelle Ansprechpartner zur Verfügung, zu denen Gemeinde bzw. Kommandant den Kontakt vermitteln können.

Treten im Verlauf der nachfolgenden Zeit deutliche Signale einer Verhaltensänderung bei den betroffenen Einsatzkräften auf, ist unter Umständen eine erweiterte therapeutische Maßnahme notwendig. Die Führungskraft motiviert und unterstützt die betroffenen Einsatzkräfte, entsprechende Angebote anzunehmen.

Bei Bedarf können sich betroffene Einsatzkräfte an die KUVB wenden und um Unterstützung nach Übergriffen bitten, wie z. B. im Rahmen eines Psychotherapeutenverfahrens.



## /// KREISVERBAND COBURG

Am 20. September 2023 traf sich der Kreisverband Coburg im Bayerischen Gemeindetag zu einer Sitzung im Rathaus der Gemeinde Ebersdorf bei Coburg. Im Mittelpunkt stand dabei das Thema „Hausärztliche Versorgung“.

Als Experten wohnten der Runde MdL Martin Mittag, Vorsitzender des Hausarztvereins Coburg Stadt und Land e.V. Herr Dr. Zuber, Facharzt Dr. Kirchberg sowie Frau Hellbeck, Leiterin der Gesundheitsregion Plus des Landkreises Coburg bei.

Martin Mittag, der in den vergangenen

fünf Jahren im Landtag dem Ausschuss „Gesundheit und Pflege“ angehörte, schilderte die aktuelle Situation aus Sicht der Landespolitik. Dabei ging er besonders darauf ein, dass der Landtag intensiv versucht Einfluss auf die Kassenärztliche Vereinigung zu nehmen und die Regelungen für den ländlichen Raum dringend angepasst werden müssen. Auch muss eine Verteilung der Patientenströme in Zukunft verbessert werden.

Einigkeit herrschte bei allen Beteiligten darüber, dass die Versorgungssituation insbesondere im ländlichen Raum zukünftig immer schwieriger wird. Ideen, wie beispielsweise Primärzentren werden rege diskutiert. Telemedizin kann das Angebot ergänzen aber nicht gänzlich ersetzen. Voraussetzungen wie schnelles und stabiles Internet müssen dafür gegeben sein.

Auch Kreisverbandsvorsitzender Bernd Reisenweber legt besonderen Wert darauf, dass die ländlichen Regionen

nicht abgehängt werden. Die ärztliche Versorgung ist einer der wichtigsten Punkte der Infrastruktur. Gerade im Hinblick auf den demografischen Wandel ist es von Nöten, dass weiterhin eine gute Erreichbarkeit zwischen Arzt und Patient sichergestellt ist. Auch für Neubürger ist der Standortfaktor „ärztliche Versorgung“ ein wichtiger Aspekt.

Die Werbung seitens Bund und Land „Raus aufs Land“ funktioniert nur, wenn auch auf dem Land eine gute medizinische Infrastruktur gewährleistet ist.

Um dies zu erreichen, einigte man sich im ersten Schritt darauf, die Zusammenarbeit zu intensivieren. Denn, und auch hier sind sich letztendlich alle Bürgermeister im Kreisverband einig – es geht nur gemeinsam!

## /// KREISVERBAND HOF

Am 24. Oktober 2023 hat im Gemeindehaus Berg die Kreisverbandsversammlung des Kreisverbandes Hof stattgefunden.

Nach Begrüßung der teilnehmenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister durch den Kreisverbandsvorsitzenden, Matthias Beyer, Erster Bürgermeister Gemeinde Köditz, gab der anwesende Direktor beim Bayerischen Gemeindetag, Hans-Peter Mayer, einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Verband. Dabei spannte sich der Bo-



Foto: © Ebersdorf b Coburg

gen von der aktuellen Finanzsituation der Kommunen, über den Stand der Grundsteuerreform, dem Thema der Unterbringung und Integration von Geflüchteten, der Position des Bayerischen Gemeindetags zur Feuerwehrrente, bis hin zu Themen wie Energiepreise, Mobilität und den zukünftigen Herausforderungen der Kommunen. Angesprochen wurde in diesem Zusammenhang auch die Thematik der Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich und die Herausforderungen bei den bevorstehenden Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich.

Im weiteren Verlauf der Sitzung gab der anwesende Kreisbrandrat, Marco Kolbinger, einen Überblick über Herausforderungen der Feuerwehren im Landkreis Hof und bevorstehende Projekte.

Zum Schluss der Versammlung informierte der Kreisverbandsvorsitzende, Matthias Beyer, die Anwesenden über aktuelle Themen aus dem Kreisverband Hof.

### //// KREISVERBAND NEUSTADT A. D. WALDNAAB

Am 24. Oktober 2023 fand im Foyer der Stadthalle Grafenwöhr die Versammlung des Kreisverbandes Neustadt an der Waldnaab statt.

Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, Erster Bürgermeister Karlheinz Budnik, Gemeinde Windischeschenbach, informierte der

anwesende Referent der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer, über die neuen Regelungen im Zusammenhang mit dem Kommunalrecht, dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und dem Gesetz der Kommunalen Wahlbeamten. Im Anschluss an diesen Vortrag, bei dem auch auf die Aufsätze des Kommunalreferenten des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Andreas Gaß, in der Verbandszeitung in den Monaten September und Oktober hingewiesen wurde, gab der Referent einen Überblick über die Absicherung der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Im Zusammenhang mit diesem Vortrag konnten eine Vielzahl von konkreten Fragen der anwesenden Mandatsträger beantwortet werden. Im Weiteren informierte der Referent der Geschäftsstelle über den aktuellen Sachstand der Grundsteuerreform in Bayern und die bevorstehenden Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Festsetzung der Hebesätze für die Kommunen.

Zum Abschluss der Veranstaltung gab der Kreisverbandsvorsitzende noch einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Kreisverband.

### //// KREISVERBAND UNTERALLGÄU

Am 24. Oktober 2023 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands Unterallgäu zu ihrer Sitzung im Festsaal des Gasthofs „Zum

Löwen“ in Legau. Nach der Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Otto Göppel, Babenhäusern, richtete Landrat Alex Eder und der gastgebende Bürgermeister Franz Abele Grußworte an die Versammelten.

Nach dem Kassenbericht und der Anerkennung der Jahresrechnung sowie Entlastung der Vorstandschaft referierte Prof. Dr. Alex Olaf Kern aus Weingarten über das Thema „Hausärztliche Versorgung im Unterallgäu heute und in Zukunft“. Ein umfangreiches Gutachten kommt zum Ergebnis, dass derzeit die hausärztliche Versorgung noch einigermaßen gewährleistet ist; aufgrund der demografischen Entwicklung und der Überalterung der vorhandenen Ärzte wird in den kommenden Jahren ein immer stärker werdender Mangel an Hausärzten, aber auch an Fachärzten eintreten. Prof. Kern stellte anhand zahlreicher Grafiken die künftige Entwicklung dar und appellierte an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, diese Entwicklung nicht tatenlos zuzusehen. Er regte an, einen kleinen Arbeitskreis mit ihm zu initiieren, der die Thematik aufgreifen und nach Lösungsansätzen suchen sollte.

Anschließend berichtete Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über aktuelle Themen aus dem Feuerwehrwesen. Neben dem „Dauerbrenner“ Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen gab er einen Überblick über die aktuellen Fördermöglichkeiten des Freistaats sowie über die Diskussion um eine sog. Feu-

erwehrrente. Breiten Raum nahm anschließend Vortrag und Diskussion zum Thema Feuerbeschau ein.

Herr Albrecht und Herr Stölzle von Energieversorger LEW aus Augsburg referierten anschließend über intelligente Verteilnetze als Rückgrat der Energiewende in den Kommunen sowie über die kommunale Wärmeplanung, die demnächst verpflichtend sein wird.

Edgar Putz vom Landratsamt Unterallgäu (Leiter der Abfallwirtschaft) warb abschließend für eine Vereinbarung über Dienstleistungen der Abfallwirtschaft. Um 13 Uhr beendete der Vorsitzende die Versammlung und lud zum gemeinsamen Mittagessen ein.

### //// KREISVERBAND EICHSTÄTT

Am 26. Oktober 2023 fand im großen Sitzungssaal des Landratsamts Eichstätt die Herbsttagung des Kreisverbands Eichstätt des Bayerischen Gemeindetags statt.

Nach Begrüßung und Bericht durch den Vorsitzenden des Kreisverbands, Erster Bürgermeister Richard Mittl, Mörsheim, informierte der anwesende Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Direktor Hans-Peter Mayer, über aktuelle Themen aus der Geschäftsstelle. Dabei spannte sich der Bogen vom aktuellen Stand der Grundsteuerreform über die aktuelle Finanzsituation der Kommunen bis hin zu einem Ausblick auf die anstehen-

den Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich 2024. Angesprochen wurden in diesem Zusammenhang auch die Fragen der Migration, der Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich, aber auch der Forderungen der kommunalen Spitzenverbände zum kommunalen Förderwesen. In seinem Vortrag wurde als weiterer Punkt aktuelle Haftungsfragen aus dem Bereich der Kommunen angesprochen. Es ging dabei darum, den anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern einen rechtlichen Überblick zu vermitteln, Hilfestellung für die organisatorische Umsetzung zu geben und anhand von konkreten Fallbeispielen aufzuzeigen, wie auch mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen rechtssichere Voraussetzungen geschaffen werden können. Im Rahmen dieses Vortrags konnte eine Reihe von Fragen aus der Mitte der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister beantwortet werden.

Im Rahmen des Tagesordnungspunkts „Sonstiges“ gab der anwesende Mitarbeiter der Bauverwaltung des Landratsamtes Eichstätt einen Sachstandsbericht zum Thema Umsetzung des digitalen Bauantrags im Landkreis. Auch bei diesem Thema kam es zu einem intensiven Austausch mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. Der Kreisverbandsvorsitzende, Erster Bürgermeister Richard Mittl, sprach daneben Themen wie die bevorstehende Regionalversammlung 2024 zum Thema Klärschlamm, den Wintermarkt in Altmanstein, die geplante Klausurtagung des Jahres 2024 sowie

eine anstehende Infofahrt für 2025 an. Zudem wurden weitere aktuelle Themen aus dem Kreisverband vorgestellt.



### //// KLIMAWANDEL: HANDREICHUNG ZUR TRINKWASSERVERWENDUNG IN HITZESOMMERN VERÖFFENTLICHT

Der DStGB hat gemeinsam mit dem VKU, dem Deutschen Landkreistag sowie dem Deutschen Städtetag eine Handreichung „Einschränkung der Trinkwasserverwendung in Hitzesommern“ veröffentlicht. Für Situationen, in denen sich auch in Zukunft aufgrund akuter Hitzeperioden eine Wasserknappheit und ein damit verbundener Versorgungsengpass abzeichnet und deswegen Nutzungsbeschränkungen unumgänglich sind, soll die vorliegende Handreichung allen beteiligten kommunalen Akteuren eine Orientierung geben.

Extremwetterereignisse als Folgen des globalen Klimawandels nehmen weiter zu. Die Auswirkungen sind in unseren Städten und Gemeinden immer deutlicher spürbar. Nicht nur Starkregenereignisse und Hochwasser stellen

die Kommunen vor große Herausforderungen. Auch langanhaltende Hitze und Trockenheit führen zu gravierenden Folgewirkungen. Durch die weitere Zunahme von Extremwetterereignissen werden künftig sehr viel mehr Regionen in Deutschland insbesondere mit den Auswirkungen von Hitze und Dürre konfrontiert sein.

Diese Entwicklungen beeinflussen nicht nur die Umwelt, die Wirtschaft sowie die Land- und Forstwirtschaft, sondern auch die Infrastrukturen in unseren Städten und Gemeinden. Zwar ist die Wasserversorgung in Deutschland derzeit nicht gefährdet, allerdings kann es bei langanhaltenden Hitze- und Dürreperioden vorkommen, dass es in einzelnen Städten und Gemeinden zu regionalen Wasserknappheiten kommt. Wenn zu Zeiten von Hitze- und Dürreperioden eine konkurrierende Wassernutzung (Gartenbewässerung, Freizeitaktivitäten wie die Befüllung privater Pools, Industrie und Landwirtschaft) hinzukommt, sind gerade in den Mittagsstunden im Sommer auch Nutzungsengpässe möglich.

Bevor Nutzungsengpässe entstehen, sprechen betroffene Städte und Gemeinden im Einzelfall Nutzungsbeschränkungen und Verwendungsverbote aus. Hiervon mussten schon im letzten Jahr zahlreiche Landkreise Gebrauch machen und z. B. zu bestimmten Uhrzeiten die Wasserentnahme etwa zur Gartenbewässerung und das Befüllen von privaten Pools untersagen.

Auch wenn Verwendungsverbote derzeit eher regional im Osten Deutschlands sowie in Teilen Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens und Baden-Württembergs ausgesprochen werden, zeigte im Frühjahr 2023 der Blick nach Frankreich, Spanien und Italien, wie sehr sich Nutzungsengpässe zuspitzen können. Vor diesem Hintergrund ist eine vorausschauende Auseinandersetzung mit möglichen regionalen Nutzungsbeschränkungen und Verwendungsverböten aufgrund von Hitzeperioden ein Thema von wachsender Bedeutung, dem sich auch die Städte und Gemeinden sowie die kommunale Wasserwirtschaft stellen müssen.

Daher hat der DStGB gemeinsam u. a. mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) eine aktuelle Handreichung „Einschränkung der Trinkwasserverwendung in Hitzesommern“ erstellt. Diese nennt mögliche Indikatoren, Handlungsmöglichkeiten für eine rechtlich zulässige Gestaltung von Nutzungsbeschränkungen, zeigt gute Beispiele auf und benennt die wichtige Rolle der Kommunikation. Die Handreichung gibt damit eine wichtige Orientierung für Beteiligte und ist eine wertvolle Praxishilfe.

Die Handreichung ist abrufbar unter: [dstgb.de](http://dstgb.de) (Rubrik: Themen/Wasser und Abwasser)

Quelle: DStGB Aktuell 4223



### /// BAYERISCHER ABWASSER-INNOVATIONSPREIS 2024

Mit dem Abwasser-Innovationspreis werden innovative Verfahren vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ausgezeichnet. Es können bis zu 3 Teilnehmer eine baubegleitende Förderung über **insgesamt bis zu 3 Mio. Euro** erhalten. Zusätzlich können bis zu 5 Vorschläge mit insgesamt bis zu 25.000 Euro prämiert werden.

Diese können aus folgenden Bereichen stammen:

- der Kanalsanierung,
- der Misch- und Regenwasserbehandlung,
- der Erhöhung der Energieeffizienz auf Kläranlagen,
- der Energiegewinnung aus Abwasser,
- der Ertüchtigung von Kläranlagen im ländlichen Raum,
- zur weitergehenden Abwasserreinigung auf Kläranlagen (insbesondere zur Elimination von Mikroverunreinigungen und Mikroplastik) oder
- Projekte zum weitgehenden Regenrückhalt in Siedlungsgebieten („Schwammstadt“).



NEU ist, dass bereits umgesetzte bauliche Vorhaben aus o.g. Bereichen und Projekte auf Basis neuer Konzepte und Strategien oder Bauleitplanungen mit Klimaschutzaspekten (Schwammstadt) nachträglich prämiert werden.

Teilnahmeberechtigt sind bayerische Städte und Gemeinden einschließlich deren Eigenbetriebe sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften und Kommunalunternehmen. Träger des Wettbewerbs ist das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat 58, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München. Die ausführlichen Bewerbungsunterlagen können bis **31. Mai 2024** unter: [www.stmuv.bayern.de/abwasserinnovationspreis.htm](http://www.stmuv.bayern.de/abwasserinnovationspreis.htm) mit dem Betreff „Abwasser-Innovationspreis 2024“ angefordert werden. Die Bewerbungsunterlagen werden per E-Mail an die vom Bewerber angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Die Bewerbungen müssen bis zum 30. Juni 2024 vorgelegt werden. Die eingegangenen Bewerbungen werden nach einer Vorprüfung durch ein vom StMUV bestelltes Fach-

gremium bewertet. Die Gewinner des Wettbewerbs werden Ende 2024 durch den Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Thorsten Glauber, bekannt gegeben.

Im Jahr 2022 hatte beispielsweise folgendes Projekt den Abwasserinnovationspreis erhalten: Das gemeinsame Kommunalunternehmen Abwasserdienstleistung (gKU) Donau-Wald plant die Durchführung der Kanalin-spektion und -instandhaltung für 17 Mitgliedsgemeinden mit einem innovativen kombinierten HD-Reinigungs- und TV-Fahrzeug mit KI-Technik.



### /// STUDIE ZU DIGITALISIERUNGSPROJEKTEN

Die Bayern Innovativ GmbH führt derzeit eine "Potenzialstudie zu Digitalisierungsprojekten in bayerischen Kommunen" durch.

Ziel dieser Studie ist es, die Potenziale digitaler Technologien für Kosteneinsparungen und Leistungssteigerungen in Bayern zu untersuchen. Die Ergebnisse bieten die Chance, Bedenken gegenüber neuen Technologien zu überwinden und Kommunen problemorientiert bei der Auswahl innovativer Lösungen zu unterstützen.

Die Umfrage dauert etwa 10 Minuten (Link zur Umfrage: [www.surveymonkey.de/r/KWWJR6X](http://www.surveymonkey.de/r/KWWJR6X)) Die Teilnahme an der Studie trägt dazu bei, die wertvollen Erkenntnisse über Digitalisierungsmöglichkeiten in bayerischen Kommunen zu liefern.

Die Präsentation der Ergebnisse wird auf der Fachtagung „Kommune von Morgen“ am 13. und 14. März 2024 stattfinden, bei der Sie die Gelegenheit haben werden, die Erkenntnisse aus erster Hand zu erfahren.





## PLANEN &amp; BAUEN

### /// BUNDESPREIS STADTGRÜN 2024 AUSGELOBT

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen lobt zum dritten Mal den Bundespreis Stadtgrün aus. Für das Jahr 2024 nimmt der Bundespreis die Bedeutung des Stadtgrüns für die Förderung von Gesundheit durch Bewegung und Sport in den Fokus. Der DStGB unterstützt den Bundespreis erneut als Partner.

Der Bundespreis Stadtgrün würdigt vorbildliche Praxisbeispiele, Projekte und Programme, die zeigen, wie Stadtgrün die Menschen zu mehr Bewegung motiviert. Dazu muss es so gestaltet werden, dass es dazu einlädt, Alltagswege zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen, attraktive Begegnungsräume aufzusuchen oder die Freizeit mit Sport und Spiel aktiv im Freien zu verbringen. Um dies zu erreichen, bedarf es vorbildlicher Ideen, ressort- und kommunenübergreifender Planungsprozesse und einer engen Kooperation mit Akteurinnen und Akteuren aus dem Gesundheits- und Sportbereich, mit Vereinen, Verbänden oder auch Forschungseinrichtungen sowie mit den Nutzerinnen und Nut-

zern. Mut und Experimentierfreude helfen, neue Konzepte für bewegungsförderndes Stadtgrün zu erproben und gleichzeitig einen Mehrwert für die Kommunen zu schaffen.

Städte und Gemeinden in Deutschland können sich mit ihren Projekten bis zum 31. Januar 2024 bewerben. Planende und alle anderen Stadtgrün-Akteure sind aufgerufen, sich gemeinsam mit ihrer Gemeinde am Wettbewerb zu beteiligen. Der Bundespreis Stadtgrün wird vom Bundesinstitut für Bau, Stadt- und Raumforschung (BBSR) umgesetzt und fachlich begleitet. Die kommunalen Spitzenverbände sind Partner dieser Initiative.

**Weitere Informationen**  
gruen-in-der-stadt.de

Quelle: DStGB Aktuell 4523



## RECHTSPRECHUNG

### /// UNBEFUGTE VERWERTUNG VON INFORMATIONEN AUS NICHTÖFFENTLICHEN SITZUNGEN

#### BAYVGH, BESCHLUSS VOM 10.07.2023 – 4 ZB 22.1530 (JURIS; BECKRS 2023, 19030)

Gegen das in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GO normierte Verbot der unbefugten Verwertung geheimzuhaltender Angelegenheiten wird verstoßen, wenn die ehrenamtlich tätige Person sich oder einem Dritten auf Grund ihres Einblicks in die Gemeindeverwaltung persönliche Vorteile materieller oder immaterieller Art verschafft, die sie ohne solches Insiderwissen nicht erlangt (Leitsatz).

Mit vorliegendem Beschluss hat der BayVGH das Bestehen eines Schadenersatzanspruchs der Gemeinde gegen ein Ratsmitglied bestätigt, das Informationen aus einer nichtöffentlichen Sitzung über laufende Verhandlungen zum Kauf eines Grundstücks genutzt hatte, um selbst in Verhandlung mit dem Verkäufer dieses Grundstück zu treten und dieses zu erwerben. Durch die Abgabe von Kaufangeboten seitens des Ratsmitglieds wurde der ursprünglich der Gemeinde offerierte Grundstückspreis von dem auf Seiten des Verkäufers eingeschalteten Makler nach oben korrigiert. Am Ende kam der Kaufvertrag zwischen der Gemeinde und dem Verkäufer dennoch zustande, allerdings zu einem erhöhten Preis von 12,50 €/m<sup>2</sup> statt der ursprünglich vom Verkäufer selbst „exklusiv“ der Gemeinde angebotenen 12,00 €/m<sup>2</sup>. Der entstandene Differenzbetrag zuzüglich Zinsen wurde der Gemeinde als Vermögensschaden zugebilligt.

Zum Vorliegen einer **Pflichtverletzung** führt der BayVGH in Rn. 18 ff. der Entscheidung im Wesentlichen aus:

„Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass die Beklagte als (damaliges) Gemeinderatsmitglied im Nachgang zur nichtöffentlichen Sitzung am ... gegen die in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GO normierte Pflicht, die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt zu verwerten, schuldhaft verstoßen hat. Entgegen der Darstellung in der Zulassungsbegründung lag das ihr vorgeworfene Fehlverhalten nicht in einer unzulässigen Datenweitergabe an Dritte, sondern in dem privaten Ausnutzen der den Sitzungsteilnehmern zur Kenntnis gegebenen Information, dass der Eigentümer zum Verkauf des Wiesengrundstücks an die Klägerin zu einem Preis von 12,00 €/m<sup>2</sup> bereit war. Es handelte sich im Sinne von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GO um eine geheimzuhaltende Angelegenheit, da die – unter Mitwirkung eines Maklers erklärte – prinzipielle Bereitschaft zum Verkauf des Grundstücks weder offenkundig war noch ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedurfte. Für die Klägerin bestand vielmehr bei objektiver Betrachtung ein erhebliches Interesse daran, die Vertraulichkeit der Kaufverhandlungen zu wahren, um das kurz vor dem Abschluss stehende Grundstücksgeschäft nicht durch konkurrierende Angebote Dritter zu gefährden. Der betreffende Tagesordnungspunkt wurde gerade deshalb im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt.

Die Beklagte hat, indem sie mit dem Verkäufer und dem Makler Verhandlungen über einen privaten Erwerb des Grundstücks aufgenommen hat, ihre als Ratsmitglied erlangte Kenntnis über die bestehende Verkaufsbereitschaft des Eigentümers „unbefugt verwertet“. Gegen das in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GO enthaltene Verwertungsverbot wird immer dann verstoßen, wenn eine ehrenamtlich tätige Person sich oder einem Dritten auf Grund ihres Einblicks in die Gemeindeverwaltung persönliche Vorteile verschafft, die sie ohne ein solches Insiderwissen nicht erlangt hätte (Wachsmuth in PdK Bayern, GO, Art. 20 Anm. 2.3). Das setzt nicht zwingend voraus, dass es der betreffenden Person aufgrund ihres Wissensvorsprungs am Ende gelingt, ein für sie wirtschaftlich günstiges Geschäft abzuschließen. Auch sonstige Vorteile materieller oder immaterieller Art können sich aus der unbefugten Verwertung geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen ergeben. Danach kann nicht zweifelhaft sein, dass die Beklagte die in der nichtöffentlichen Sitzung erlangten Informationen zu ihrem eigenen Vorteil verwertet hat. Sie hat ihre Kenntnis des bisherigen Verhandlungsstands genutzt, um als Kaufinteressentin mit dem Eigentümer des Grundstücks in Kontakt zu treten und ihre Bereitschaft zu bekunden, einen höheren als den von der Klägerin bis dahin angebotenen Preis zu zahlen. Sie hat sich damit eine Chance zum Erwerb des Grundstücks verschafft, die sich ihr ohne die Verwertung ihres Sonderwissens als Gemeinderatsmitglied nicht geboten hätte. Dass sich

der Grundstückseigentümer ungeachtet der gegenüber der Klägerin abgegebenen Exklusivitätszusage auf die von der Beklagten erstrebten Verkaufsgespräche eingelassen und einen Preis von 12,50 Euro/m<sup>2</sup> gefordert hat, ändert nichts daran, dass es sich im Verhältnis zur Klägerin um eine nicht genehmigte und daher „unbefugte“ Verwertung des aus der Ratstätigkeit stammenden Insiderwissens handelte.“

Zur **Haftung eines Ratsmitglieds** und dem Vorliegen eines grob fahrlässigen Handelns (Rn. 20):

„Für den durch den Pflichtverstoß nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GO entstandenen Schaden haftet die Beklagte gegenüber der Klägerin gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 2 GO nach den für den ersten Bürgermeister geltenden allgemeinen Vorschriften. Anwendbar ist somit die Bestimmung des § 48 Satz 1 BeamtStG, die auch für kommunale Wahlbeamte gilt, wie durch Art. 34 Abs. 1 Satz 1 KWBG bestätigt wird (vgl. allgemein VGH BW, B.v. 29.3.2021 – 4 S 2078/20 – NVwZ-RR 2021, 679 Rn. 4; May in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht, § 48 BeamtStG Rn. 36). Danach haben Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Bei der Beklagten ist unter den gegebenen Umständen zumindest von grober Fahrlässigkeit auszugehen. Als Gemeinderatsmitglied musste ihr bekannt sein, dass sie die in nichtöffentlicher Sitzung erlang-

te Kenntnis über gemeindliche Grundstücksgeschäfte nicht zum eigenen Vorteil verwerten durfte. Da ein solches unbefugtes Verwerten bereits in der Kontaktaufnahme mit dem Grundstückseigentümer mit dem Ziel der Anbahnung von Verkaufsgesprächen lag, kommt es nicht darauf an, ob sie, wie in der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht erklärt, von sich aus einen konkreten Kaufpreis angeboten oder, wie im Zulassungsantrag behauptet, lediglich allgemein im Sinne einer invitatio ad offerendum ihre Erwerbsabsicht bekundet hat.“

Zur **Kausalität** des pflichtwidrigen Handelns für den Schaden und die **Schadenshöhe** (Rn. 23 ff.):

„Nach den gegebenen Umständen ist davon auszugehen, dass die Klägerin das ihr über den Makler angebotene Wiesengrundstück zu dem ursprünglich genannten Preis von 12,00 €/m<sup>2</sup> hätte erwerben können, wenn die Beklagte nicht durch ihre Interessensbekundung den Verkäufer zu einer um 0,50 €/m<sup>2</sup> höheren Kaufpreisforderung veranlasst hätte; ihr pflichtwidriges Verhalten war daher adäquat kausal für den eingetretenen Schaden.“

Zwar war der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung an sein der Klägerin „exklusiv“ unterbreitetes Verkaufsangebot über 12,00 €/m<sup>2</sup> rechtlich in keiner Weise gebunden, so dass er aus eigenem Entschluss jederzeit einen höheren Preis hätte verlan-

gen können. Die Aussagen des von ihm beauftragten Maklers, der vom Verwaltungsgericht als Zeuge befragt wurde, lassen aber eindeutig erkennen, dass ihn erst die bis 15,00 Euro/m<sup>2</sup> reichenden Angebote der Beklagten dazu gebracht haben, am Ende auch von der Klägerin einen erhöhten Kaufpreis zu fordern. Der Zeuge hat angegeben, dass der Verkäufer es als ein großes Anliegen bezeichnet habe, dass das Grundstück exklusiv der Klägerin angeboten werde. Ein Verkauf an die Klägerin sei aus seiner Sicht ideal gewesen; Verhandlungen über das Grundstück mit Dritten habe er gar nicht in Betracht gezogen. Wenn der Gemeinderat zugestimmt hätte, so gehe er, der Zeuge, davon aus, dass sich der Verkäufer natürlich an die Absprache gehalten hätte und bei 12,00 €/m<sup>2</sup> geblieben wäre. Dieser habe schon nach dem ersten Angebot der Beklagten den Makler gebeten, der Gemeinde von diesem Angebot über 12,50 €/m<sup>2</sup> zu berichten und sie zu bitten, denselben Preis zu zahlen. In Anbetracht dieser unmissverständlichen Zeugenaussage, deren Wahrheitsgehalt im Zulassungsverfahren nicht in Zweifel gezogen worden sind, wie auch der unstreitigen äußeren Geschehensabläufe konnte das Verwaltungsgericht nur zu der Feststellung gelangen, dass die Klägerin das Wiesengrundstück ohne die Intervention der Beklagten zu dem ursprünglich avisierten Preis von 12,00 €/m<sup>2</sup> erworben hätte.

Da der Grundstückseigentümer wegen des konkurrierenden Angebots

der Beklagten nur noch zu einem Verkauf des Grundstücks an die Klägerin zum Preis von 12,50 €/m<sup>2</sup> bereit war, bildet diese Preissteigerung den bei der Klägerin eingetretenen Vermögensschaden. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass der gezahlte Kaufpreis dem (damaligen) Grundstückswert entsprochen habe und dass dieser mittlerweile sogar noch angestiegen sei. Nach der für das Schadensersatzrecht maßgebenden Differenzhypothese kommt es nicht auf solche objektiven Wertbestimmungen an, sondern allein auf den Vergleich der tatsächlichen Vermögenslage mit der hypothetischen Vermögenslage ohne das schädigende Ereignis. Danach hätte die Klägerin ohne das Dazwischentreten der Beklagten für den Grundstückskauf 8.189 € weniger aufwenden müssen.“

Zum **fehlenden Mitverschulden der Gemeinde**, weil sie ein Ersatz- oder Tauschangebot des Ratsmitglieds nicht angenommen hat (Rn. 29 f.): „Dem Schadensersatzanspruch kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Klägerin ein Mitverschulden treffe, weil sie das Angebot zum Erwerb der von der Beklagten vermittelten Ersatzgrundstücke oder zu einem nachträglichen Grundstückstausch nicht wahrgenommen, sondern auf dem Ankauf des Wiesengrundstücks zum Preis von 12,50 €/m<sup>2</sup> bestanden habe. Ein Mitverschulden des Geschädigten bei der Entstehung des Schadens kann zwar gegeben sein, wenn dieser es in vorwerfbarer Weise unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern

(§ 254 Abs. 2 Satz 1 BGB). Diese allgemeine Obliegenheit zur Schadensverhütung zwingt aber den Geschädigten nach allgemeinem Verständnis weder dazu, sich auf Verhandlungen mit dem Schädiger einzulassen, noch muss er von vornherein auf einen ihm zustehenden Vermögensgegenstand verzichten und sich mit einem Surrogat zufriedengeben (vgl. Oetker in Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2022, § 254 Rn. 98 f. m.w.N.). Der Geschädigte muss nicht auf die Realisierung eigener Vorstellungen verzichten, um den Schädiger zu entlasten. Dies gilt erst recht in Konstellationen wie hier, in denen es um die autonome Beschlussfassung in einer kommunalen Volksvertretung geht. Für den Gemeinderat der Klägerin bestand daher aus schadensrechtlicher Sicht keine Obliegenheit, den zuvor getroffenen Mehrheitsbeschluss zum Ankauf des Wiesengrundstücks zu revidieren und sich auf die von der Beklagten vorgeschlagenen Ersatzlösungen einzulassen.“

Aufbereitet von Dr. Andreas Gaß, BayGT



## VERANSTALTUNGEN

### /// PRAXISFORUM VERGABE AKTUELL 2024

**TERMIN I: 21. – 22. FEBRUAR 2024 (HYBRID) IN AMBERG/HYBRID ODER**  
**TERMIN II: 12. – 13. JUNI 2024 IN AUGSBURG**

#### GEMEINSAM FÜR EINE STARKE VERWALTUNG!

Erleben Sie praxisnahe Lösungen, knüpfen Sie wertvolle Kontakte und vertiefen Sie Ihr Wissen zu den neuesten rechtlichen Entwicklungen. Darüber hinaus erfahren Sie mehr über Personalbindung durch Kompetenzmanagement, strategische Personalplanung und die Grundlagen sowie arbeits- und datenschutzrechtlichen Aspekte von Künstlicher Intelligenz. Dieser Kongress ist Ihr Schlüssel zum erfolgreichen Personalmanagement in einer sich wandelnden Arbeitswelt. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich mit Experten auszutauschen und die Zukunft der öffentlichen Verwaltung aktiv mitzugestalten. Ob in Präsenz oder Online von Ihrem Homeoffice zugeschaltet – melden Sie sich jetzt an und sichern Sie sich Ihren Teilnahmeplatz.

#### Preis

Fachtagung 380 € inkl. Unterlagen zum Download zzgl. Verpflegungspauschale pro Person/Tag 55 € (Amberg) bzw. 53 € (Augsburg) zzgl. MwSt.

#### Referenten

Bernd Wittmann, Florian Nöbauer, Dr. Thomas Böhle, Markus Kuner, Georg Tulbure, Andreas Sachs, Martina Koch

**Kontakt/Anmeldung**  
tagungen@verwaltungs-management.de  
verwaltungs-management.de

### /// PRAXISFORUM VERGABE AKTUELL 2024

**23. – 24. JANUAR 2024**  
**IN AUGSBURG ODER**  
**DIGITAL ZUGESCHALTET**

#### RECHTSKONFORME VERGABE VON PLANUNGS- UND BAULEISTUNGEN SOWIE LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Das Vergaberecht ändert sich ständig und für die Anwenderinnen und Anwender ist es entscheidend, auf dem neuesten Stand zu bleiben, um erfolgreich agieren zu können. Das Praxisforum VERGABE aktuell bietet Ihnen sowohl für die Bauvergaben als auch für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen wichtige Themen und Praxistipps. Im Bereich der Planungsleistungen sorgt der Wegfall des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV weiterhin für viele Diskussionen. Sicher ist, dass dies zu einem massiven Anstieg an europaweit auszuschreibenden Planungsleistungen führen wird. Wir zeigen Handlungsmöglichkeiten und Optionen auf. Ein weiteres spannendes Praxisthema ist die Vergabe von Rahmenvereinbarungen im Bau- und Planungsbereich. Im Forum II – Vergabepaxis bei Lieferungen und Leistungen erwarten Sie aktuelle Probleme und Fallstricke aus der vergaberechtlichen Praxis. Erstmals haben Sie die Möglich-

keit, im Vorfeld eigene Wünsche aus Ihrer Vergabepaxis einzubringen.

#### Preis

Fachtagung 380 € inkl. Unterlagen zum Download zzgl. Verpflegungspauschale pro Person/Tag 58 € zzgl. MwSt.

#### Referenten

Dr. Jan Seemann, Matthias Steck, Prof. Dr. Simon Bulla, Dr. Christian Korkew, Dr. Rainer Noch, Bernhard Stolz, Günter Pinkenburg, Gisela Karl

#### Kontakt/Anmeldung

tagungen@verwaltungs-management.de  
verwaltungs-management.de



#### KAUF & VERKAUF

### //// KOMMUNALFAHRZEUGE ZU KAUFEN GESUCHT

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z. B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

#### KONTAKT

Tel. 08638 85636, Fax 08638 886639  
h\_auer@web.de



#### LITERATURHINWEISE

### //// NACHHALTIGKEITS- HAUSHALT UND NACH- HALTIGKEITSRENDITE

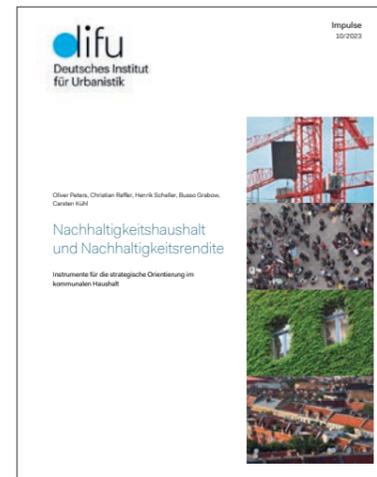
#### INSTRUMENTE FÜR DIE STRA- TEGISCHE ORIENTIERUNG IM KOMMUNALEN HAUSHALT

Autor\*innen: Oliver Peters, Christian Raffer, Henrik Scheller (Projektleitung), Busso Grabow, Carsten Kühl

Difu Impulse, Bd. 10, 2023, 80 Seiten

Die Steuerung und das Management der an Nachhaltigkeitszielen orientier-

ten Transformation der Kommunen sind nicht nur eine Frage hinreichender Budgets. Vielmehr müssen entsprechende Prozesse mit geeigneten haushalterischen Instrumenten flankiert werden. In den vergangenen Jahren wurden bereits erste Erfahrungen mit sogenannten Nachhaltigkeitshaushalten gesammelt.



**Kostenfreier Download**  
difu.de/publikationen

### //// SAMMELBESCHAFFUNG FEUERWEHRFAHRZEUGE

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: [www.bay-gemeindetag.de/mitglieder/sammelbeschaffungen-feuerwehrrfahrzeuge](http://www.bay-gemeindetag.de/mitglieder/sammelbeschaffungen-feuerwehrrfahrzeuge)

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: [baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de)

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

# SEMINARANGEBOTE

## FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u. a. untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Beschreibung auf unserer Homepage [baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender](http://baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender). Dort können Sie sich online zu den jeweiligen Terminen anmelden. Im Anschluss an die Registrierung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zu der Veranstaltung per E-Mail.

Stornierungen sind schriftlich an [kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de](mailto:kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de) zu richten. Bei einer Stornierung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 4 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn werden 20 % der

Teilnahmegebühr als Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Die Gründe für eine Abmeldung sind für diese Regelung unerheblich.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referierenden müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Teilnahmegebühr zurück. Unsere vollständigen AGB finden Sie unter [www.baygt-kommunal-gmbh.de/agbteilnahmebedingungen/](http://www.baygt-kommunal-gmbh.de/agbteilnahmebedingungen/).

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung  
Tel. 089/36 00 09-32  
[kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de](mailto:kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de)

Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an das **jeweilige Referat im Bayerischen Gemeindetag**.

#### ALLGEMEINE INFORMATIONEN

(für eintägige Seminare, sofern nicht anders angegeben)

#### Seminarzeiten

Beginn: 9:30 Uhr  
Ende: 16:30 Uhr

#### Seminargebühren

245 € für Mitglieder  
370 € für alle Übrigen  
jeweils inkl. MwSt.

Die Seminargebühr beinhaltet umfangreiche Unterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke.

### //// VERGABERECHT: AUS-SCHREIBUNGEN DURCHFÜHREN MIT FORMULAREN DES VERGABEHANDBUCHS FÜR BAULEISTUNGEN (MA 2406)

25. JANUAR 2024  
IN MÜNCHEN

Ort Eden Hotel Wolff,  
Arnulfstraße 4, 80335 München

#### Seminarleitung

- Gisela Karl, Baudirektorin, Regierung von Oberbayern
- Kerstin Stuber, Direktorin, Bayerischer Gemeindetag

Das in der Bayerischen Staatsbauverwaltung eingeführte Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern - VHB Bayern - wird den Kommunen durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration zur Anwendung empfohlen. Die standardisierten Formblätter und Richtlinien des VHB Bayern stellen einen hilfreichen Leitfaden für die Durchführung von Ausschreibungen dar. Es sind jedoch auch kommunale Besonderheiten zu beachten.

Mit diesem Seminarangebot wenden wir uns an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, die sich mit Ausschreibungen von Bauleistungen befassen. Sie sollen mit den bearbeitbaren Formularen und den zugehörigen Richtli-

nien des VHB Bayern vertraut gemacht werden, damit Fehler in der Zusammenstellung der Vergabeunterlagen möglichst vermieden werden können.

Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, sich mit Fragen aus der Praxis aktiv in das Seminar mit einzubringen. Sicherlich wird auch der Erfahrungsaustausch zu den einzelnen Themen auf großes Interesse stoßen.

#### Seminarinhalte

- Einführung in die allgemeinen rechtlichen Grundlagen für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich
- Das VHB Bayern: Anwendungsbereich, Fortschreibung, Änderungen, Newsletter, Systematik und Gliederung
- Zusammenstellung der Vergabeunterlagen und Vermeiden von typischen Fehlern
- Prüfung und Wertung der Angebote bis Zuschlagsentscheidung
- Vergabedokumentation

### //// STRASSENRECHT – VON DER WIDMUNG BIS ZUR EINZIEHUNG EINER STRASSE (MA 2421)

12. MÄRZ 2024  
IN NÜRNBERG

Ort Novotel Nürnberg am Messezentrum,  
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

#### Seminarleitung

- Cornelia Hesse
- Benedikt Weigl, Oberverwaltungsrat, Bayerischer Gemeindetag

Obwohl Straßen die wichtigste Verkehrsinfrastruktur darstellen und damit erst die Mobilität von Menschen sowie den Transport von Gütern ermöglichen, wird diesen Einrichtungen in der Praxis zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Das Straßenrecht führt nach wie vor ein Schattendasein in der gemeindlichen Praxis. Es soll „so nebenbei“ bewältigt werden. Die Kenntnis der Rechtsverhältnisse an den öffentlichen Straßen ist aber zwingend notwendig, um auf die alltäglichen typischen Fragestellungen und Probleme reagieren zu können, die im Zusammenhang mit diesen Verkehrseinrichtungen auftreten. Da geht es auch um Fragen der Erschließung, der Verkehrssicherungspflicht und Haftung.

Zunächst muss man wissen, welche Rechtsvorschriften sich auf die Straßen als Verkehrswege beziehen. Dazu gehört neben dem BayStWG und dem FStrG, worin die rechtlichen Verhältnisse an den gewidmeten öffentlichen Straßen und Wegen geregelt werden, beispielsweise auch das Straßenverkehrsrecht, das BauGB, das BGB und das LStVG. Meist befasst man sich erst dann mit der Materie, wenn es „brennt“ und man nur noch Schadensbegrenzung betreiben kann.

Die Gemeinde ist regelmäßig als Straßenbaulastträger, Straßenbaubehörde, Verkehrssicherungspflichtige und Eigentümerin einer Vielzahl von Straßen

und Wegen gefordert und muss also ihre Rechte und Pflichten kennen. Die ersten Unsicherheiten zeigen sich häufig bereits bei Fragen nach der Öffentlichkeit von Straßen (z. B. durch Widmung).

Vor diesem Hintergrund will das Seminar notwendiges Fachwissen vermitteln. Es werden typische Fragestellungen behandelt und Lösungswege gezeigt.

#### Seminarinhalte

- Öffentliche und private Straßen – welche Zuständigkeit hat die Gemeinde? Besteht ein Zwang zur Widmung?
- Wie stelle ich die Öffentlichkeit der Straße fest?
- Welche Funktion haben die Bestandsverzeichnisse?
- Einteilung der öffentlichen Straßen und Wege in eine Straßenklasse (entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung).
- Welche Bedeutung hat die Widmung einer Fläche zur öffentlichen Straße? Wie weit reicht sie? Welche Straßenklasse ist die „richtige“? Was ist sonst noch zu beachten? Welche Rolle spielt das Eigentum in diesem Zusammenhang?
- Wie ist die Rechtslage, wenn Straßen und Wege außerhalb der gewidmeten Trasse verlaufen?
- Welche Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen bestehen (in welchem Umfang ist der Verkehr daran eröffnet)?
- Was versteht man insbesondere unter Gemeingebrauch, Sondernutzung und Anliegergebrauch?
- Welche Anforderungen ergeben sich aus der Baulast und Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde?
- Wie geht man mit sog. Überbauten

und/oder Überwuchs (Büsche) auf öffentlichem Grund um?  
– Was ist zu tun, wenn Straßen und Wege ihre Verkehrsbedeutung verloren oder geändert haben (Stichwort: Einziehung/Umfstufung)?

Dieses Seminar wird ebenfalls am  
03.12.2024 in München angeboten.

### //// DAS BEBAUUNGSPLANVERFAHREN (MA 2417)

21. MÄRZ 2024  
IN FREISING

Ort Mercure Hotel,  
Dr.-von-Daller-Str. 1 – 3, 85356 Freising

#### Seminarleitung

- Matthias Simon, LL.M., Direktor, Bayerischer Gemeindetag
- Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

Mit jeder Änderung des BauGB und der BauNVO wird das Bebauungsplanverfahren komplexer. Überdies ist die Rechtsprechung fast unübersehbar. Die strenge gerichtliche Prüfung führt für unsere städtischen und gemeindlichen Bauämter regelmäßig zu weiteren Hürden und Herausforderungen für ihre tägliche Arbeit. Aus diesem Grund haben wir die Tagesseminare zum Thema Bauleitplanung so aufeinander abgestimmt, dass sie ein aufbauendes Modulkonzept ergeben. Jedes Seminar arbeitet hierbei ein Schwerpunktthema der Bauleitpla-

nung ab und kann selbstverständlich als einzelnes Seminar besucht werden. Wer sich jedoch den vollständigen Themenkreis der Bauleitplanung zusammenhängend erarbeiten will, hat die Möglichkeit und Planungssicherheit, sich mit einem über zwei Semester in vier Seminaren laufenden und abgestimmten Seminarzyklus ganzheitlich auf „Praktiker-Flughöhe“ zu bringen.

In diesem Tagesseminar wird das gesamte Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans behandelt; vom Aufstellungsbeschluss bis zur Bekanntmachung. Besondere Verfahren (einfacher Bebauungsplan, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a und §13b BauGB und auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan) werden ebenfalls dargestellt.

Muster für die Bekanntmachungen und Verfahrensvermerke sollen Ihnen zudem die Arbeit erleichtern.

#### Weitere Seminartermine zum Thema Bauleitplanung

- Materielle Grundlagen der Bauleitplanung (MA 2418) am 18.06.2024 in Freising
- Die Kunst der Festsetzung (MA 2419) am 22.10.2024 in Freising
- Städtebauliche Verträge, vorhabenbezogener Bebauungsplan und Plansicherungsinstrumente (MA 2420) am 05.12.2024 in Freising



ANZEIGE

**EINBAND zur Archivierung der Monatsausgaben  
der Zeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“**

**Geprägter  
Ganzleinen-  
einband**

zur Erstellung  
des Jahrgangsbands

**20,80 €**

zuzüglich 7% MwSt.  
+ Versandkosten



**DRUCKEREI  
SCHMERBECK**

[info@schmerbeck-druck.de](mailto:info@schmerbeck-druck.de)  
[www.schmerbeck-druck.de](http://www.schmerbeck-druck.de)

